

CENTRAL-JUSTIZ-COMMISSION II

**Entwurf des Verfahrens vor den
Bauergerichten der Ostsee-Gouvernements :
[Verfahren in Strafsachen : zweite Lesung] /
[Central-Justiz-Commission II]**

Riga : [s.n.]
1866

Tartu Ülikooli Raamatukogu: Est.B-35

Trükise digitaalkoopia ehk e-raamatu tellimine (eBooks on Demand (EOD)) –miljonid raamatud vaid hiireklõpsu kaugusel rohkem kui kümnes Euroopa riigis!



Täname Teid, et valisite EOD!

Euroopa raamatukogudes säilitatakse miljoneid 15.–20. sajandi raamatuid. Kõik need raamatud on nüüd kättesaadavad e-raamatuna — vaid hiireklõpsu kaugusel 24 tundi ööpäevas, 7 päeva nädalas. Tehke otsing mõne EOD võrgustikuga liitunud raamatukogu elektronkataloogis ja tellige raamatust digitaalkoopia ehk e-raamat kogu maailmast. Soovitud raamat digiteeritakse ja tehakse Teile kättesaadavaks digitaalkoopiana ehk e-raamatuna.

Miks e-raamat?

- ⇒ Saate kasutada standardtarkvara digitaalkoopia lugemiseks arvutiekraanil, suurendada pilti või navigeerida läbi terve raamatu.
- ⇒ Saate välja trükkida üksikuid lehekülgi või kogu raamatu.
- ⇒ Saate kasutada üksikterminite täistekstotsingut nii ühe faili kui failikomplekti (isikliku e-raamatukogu) piires.
- ⇒ Saate kopeerida pilte ja tekstiosi teistesse rakendustesse, näiteks tekstitötlusprogrammidesse.

Tingimused

EOD teenust kasutades nõustute Te tingimustega, mille on kehtestanud raamatut omav raamatukogu. EOD võimaldab juurdepääsu digiteeritud dokumentidele rangelt isiklikel, mittekommertseesmärkidel. Kui soovite digitaalkoopiat muuks otstarbeks, palun võtke ühendust raamatukoguga.

- ⇒ Tingimused inglise keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- ⇒ Tingimused saksa keeles: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

Rohkem e-raamatuid

Seda teenust pakub juba tosin raamatukogu enam kui kümnes Euroopa riigis.
Lisainfo aadressil: <http://books2ebooks.eu>

Entwurf

des

Verfahrens vor den
Bauergerichten

der

Ostsee-Gouvernements.



Riga,

Stadtbuchdruckerei von W. J. Häcker.

1866.

Zum Druck befördert.

Präsident der Central-Justiz-Commission Baron v. d. Hoven.

**Verfahren
in Civilrechtsstreitigkeiten.**

Inhaltsverzeichnis.

	Artikel.	Seite.
Einleitung	I.—V.	
Erstes Buch.		
Allgemeiner Theil.		
Titel I.		
Von den Gerichten	1—36.	2
Hauptstück 1.		
Die Zuständigkeit der Gerichte	1—10.	2
Hauptstück 2.		
Von den Gerichtsständen	11—27.	3
Abschnitt 1. Gerichtsstand des Wohnsitzes	11—14.	3
" 2. Gerichtsstand der Erbschaft	15.	3
" 3. Gerichtsstand des Erfüllungsortes	16.	4
" 4. Gerichtsstand der geführten Verwaltung	17—18.	4
" 5. Gerichtsstand der Widerklage	19.	4
" 6. Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen	20—21.	4
" 7. Gerichtsstand des Arrestes	22.	5
" 8. Gerichtsstand der Vereinbarung	23—25.	5
" 9. Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände zu einander	26—27.	5
Hauptstück 3.		
Behinderung und Ablehnung des Richters und des Gerichtsschreibers	28—34.	6
Hauptstück 4.		
Uebertragung richterlicher Handlungen	35—36.	7
Titel II.		
Von den Parteien	37—54.	7
Hauptstück 1.		
Gerichtliche Handlungsfähigkeit	37—40.	7
Hauptstück 2.		
Streitgenossenschaft	41—42.	8
Hauptstück 3.		
Theilnahme Dritter an dem Rechtsstreite	43—46.	8
Hauptstück 4.		
Bevollmächtigte und Beistände der Parteien	47—54.	9
Titel III.		
Allgemeine Vorschriften über das Verfahren	55—73.	10
Hauptstück 1.		
Ort, Zeit und Art der Verhandlung	55—59.	10
Hauptstück 2.		
Tagfahrten (Termine) und Fristen	60—70.	10
Abschnitt 1. Anderaumung der Tagfahrten und Fristen	60—63.	10
" 2. Versäumung von Tagfahrten und Fristen	64—70.	11
Hauptstück 3.		
Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens	71—73.	12

Zweites Buch.**Titel I.**

Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindeggerichte	74—182.	13
Erhebung der Klage	Hauptstück 1.	74—76. 13
Mündliche Verhandlung	Hauptstück 2.	77—92. 13
Beweis	Hauptstück 3.	93—165. 15
Abschnitt 1. Allgemeine Regeln	93—102.	15
" 2. Beweis durch Augenschein	103—106.	16
" 3. Beweis durch Zeugen	107—121.	17
" 4. Beweis durch Sachverständige	122—129.	19
" 5. Urkundenbeweis	130—142.	20
" 6. Beweis durch Eid	143—161.	22
" 7. Beweis zum ewigen Gedächtniß	162—164.	25
" 8. Beweiswürdigung	165.	25
Urtheil	Hauptstück 4.	166—175. 25
Beurkundung (Protocoll)	Hauptstück 5.	176—182. 27

Titel II.

Außerordentliches Verfahren	183—231.	28
Arrestproceß	Hauptstück 1.	183—197. 28
Concursproceß	Hauptstück 2.	198—231. 30

Drittes Buch.**Rechtsmittelverfahren.****Titel I.**

Berufung	232—240.	36
--------------------	----------	----

Titel II.

Beschwerde wider das Gericht und Schadenklage	241—271.	37
Beschwerde wider das Gericht	Hauptstück 1.	241—246. 37
Schadenklage	Hauptstück 2.	247—253. 38

Titel III.

Nichtigkeitsbeschwerde	254—262.	39
----------------------------------	----------	----

Titel IV.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	263—271.	40
---	----------	----

Viertes Buch.**Vollstreckungsverfahren.**

Allgemeine Bestimmungen	Hauptstück 1.	272—286. 43
Besondere Bestimmungen	Hauptstück 2.	287—318. 45
Abschnitt 1. Vollstreckungsverfahren behufs Herausgabe beweglicher Sachen und behufs Leistung oder Duldung von Handlungen	287—292.	45
" 2. Vollstreckungsverfahren zur Beitreibung einer Geldforderung	293—308.	46
" 3. Beschlagnahme von ausstehenden Forderungen, Gehältern u. s. w. des Schuldners	309—318.	48

Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vor Bauergerichten.

G i n l e i t u n g.

I.

Streitigkeiten, welche Privatrechte betreffen, sind von den zuständigen Civilbauergerichten zu verhandeln und zu entscheiden. Das Gericht nimmt jedoch niemals eine Civilsache von Amtswegen in Verhandlung, sondern verföhrt nur auf Antrag der Parteien.

Rechtsstreitigkeiten, welche Immobilien betreffen und Wechsellagen können nicht von den Bauergerichten verhandelt werden.

II.

Kommt bei Verhandlung einer Civilsache eine strafbare Handlung in Frage, welche Einfluß auf die Entscheidung derselben hat, so ist das Verfahren bis zur Entscheidung der Strafsache einzustellen.

Hat das Strafgericht den Angeeschuldigten der strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist die Verübung dieser Handlung als erwiesen zu betrachten und ein Gegenbeweis dawider unstatthast.

III.

Die Bauergerichte haben die Rechtsnormen der örtlichen Bauerverordnungen ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

IV.

Kein Rechtsstreit darf mit Uebergehung der niedrigeren Instanz an die höhere gebracht werden.

V.

In Rechtsstreitigkeiten vor den Bauergerichten sind die Parteien vom Gebrauche des Stempelpapiers und von der Erlegung des Klagschillings befreit. Die Canzleigeühren werden auf Grundlage der Gebührentaxe erhoben.

Erstes Buch. Allgemeiner Theil.

Titel I.

Von den Gerichten.

Hauptstück I.

Die Zuständigkeit der Gerichte.

Art. 1.

Die Zuständigkeit der Bauengerichte bestimmt die Gerichtsbehörden-Verfassung.

Art. 2.

Ist der Werth des Streitgegenstandes nicht in der Klage angegeben worden, so ist er in Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichts in der ersten mündlichen Verhandlung richterlich festzustellen.

Art. 3.

Zinsen, Nutzungen und Schäden kommen bei Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes nicht in Betracht.

Art. 4.

Bei Pfandklagen ist der Werth der Forderung maßgebend.

Art. 5.

Wird auf Ueberlassung einer gepachteten oder gemietheten Sache geklagt, so bestimmt der verabredete Pacht- oder Miethzins den Werth des Streitgegenstandes.

Art. 6.

Ist die Forderung auf periodisch wiederkehrende, ihrer Dauer nach nicht bestimmte oder länger als 10 Jahre dauernde Leistungen gerichtet, so bildet der zehnfache Betrag einer Jahresleistung den Werth des Streitgegenstandes.

Läßt sich aber die Dauer der periodischen Leistungen feststellen und übersteigt sie nicht 10 Jahre, so werden die sämtlichen Jahresleistungen zusammengerechnet.

Art. 7.

Wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht in Geld bestimmt werden kann, so gehört der Rechtsstreit nur in den durch die Gerichtsbehörden-Verfassung ausdrücklich festgesetzten Fällen vor die Bauengerichte.

Art. 8.

Ist die Erfüllung der streitigen Leistung in verschiedener Weise möglich und kann nur die eine Erfüllungsart in Geld abgeschätzt werden, so richtet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dieser.

Bei mehren schätzbaren Erfüllungsarten entscheidet diejenige, welche den höchsten Werth hat.

Art. 9.

Ist der Werth des Streitgegenstandes ungewiß, so schätzt das Gericht denselben auf Grundlage der Art. 2 fgg.

Gegen diese Schätzung, welche nur den Zweck hat, die Zuständigkeit des Gerichts festzustellen, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Art. 10.

Bringt eine der Parteien im Laufe der Verhandlung einen Anspruch an, durch welchen der Werth des Streitgegenstandes über die Summe, welche für die Zuständigkeit des Gerichts maßgebend ist, erhöht wird, so verweist das Gericht die Streitsache, im Falle eine der Parteien darauf anträgt, vor das zuständige Gericht.

Gegen diese Verfügung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Hauptstück II.**Von den Gerichtsständen.****Abschnitt 1.****Gerichtsstand des Wohnsitzes.**

Art. 11.

Personen, welche nach der Gerichtsbehörden-Versaffung den Bauergerichten untergeordnet sind, müssen sich auf einen Rechtsstreit vor demjenigen Gemeindegerichte einlassen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz zur Zeit der Vorladung haben.

Art. 12.

Personen, deren Wohnsitz unbekannt ist, können vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts oder, wenn auch dieser nicht festgestellt werden kann, vor demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk sie unbewegliches Vermögen haben, belangt werden.

Trifft keiner dieser Fälle zu, so ist das Gericht des eigenen Wohnsitzes des Klägers zuständig.

Art. 13.

Unmündige folgen in der Regel dem Gerichtsstande ihrer Eltern oder Pflegeeltern; leben sie jedoch als Schüler, Lehrlinge oder Dienstboten entfernt von den Eltern, so können sie für Ansprüche, welche aus ihren Handlungen während ihres Aufenthaltes an dem bezüglichen Orte entstanden sind, auch vor dem Gerichte dieses Ortes belangt werden.

Art. 14.

In Fällen, wo diese Verordnung die Anbringung einer Klage gegen mehre Personen gemeinschaftlich gestattet, ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mehrzahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat.

Wenn die gleiche Zahl dieser Personen in dem einen und dem andern Gerichtsbezirke ihren Wohnsitz hat, so kann der Kläger unter den betreffenden Gerichten wählen.

Abschnitt 2.**Gerichtsstand der Erbschaft.**

Art. 15.

Der Gerichtsstand der Erbschaft ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk

der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, begründet, sofern der Gegenstand der Klage nach der Gerichtsbehörden-Verfassung den Bauerngerichten competirt, und zwar:

- 1) für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall, oder die Theilung der Erbschaft betreffen;
- 2) für alle Klagen der Nachlassgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche, jedoch nur so lange, als der Nachlass ganz oder theilweise noch in dem Bezirke des Gerichts vorhanden, oder, wenn der Erben mehre sind, noch nicht unter denselben getheilt ist.

Abschnitt 3.

Gerichtsstand des Erfüllungsortes.

Art. 16.

Klagen auf Erfüllung oder Aufhebung eines Vertrages, oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung desselben können bei dem Gerichte desjenigen Orts erhoben werden, an welchem der Vertrag zu erfüllen ist oder zu erfüllen war.

Abschnitt 4.

Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 17.

Klagen aus einer Verwaltung fremden Vermögens können bei dem Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirk die Verwaltung geführt wird oder wurde.

Art. 18.

Bei einer gerichtlich aufgetragenen Verwaltung ist dasjenige Gericht, welches dieselbe zu beaufsichtigen hat, für die aus der Verwaltung entspringenden Klagen ausschließlich zuständig.

Abschnitt 5.

Gerichtsstand der Widerklage.

Art. 19.

Eine Widerklage kann bei dem Gerichte der Klage angestellt werden, wenn sie mit der ursprünglichen Klage in Verbindung steht oder mit ihr auf gleichem Grunde beruht, oder sich auf Erlangung einer Gegenentschädigung bei gleichzeitiger Entscheidung der einen und der anderen Klage bezieht.

Abschnitt 6.

Gerichtsstand wegen unerlaubter Handlungen.

Art. 20.

Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei demjenigen Gerichte erhoben werden, in dessen Bezirk diese Handlungen begangen sind.

Art. 21.

Wurden die Handlungen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder in dem einen Bezirke begonnen und in dem andern vollendet, so kann der Kläger zwischen den beiden Gerichten wählen.

Abschnitt 7.

Gerichtsstand des Arrestes.

Art. 22.

Durch Anlegung eines Arrestes wird das Gericht, in dessen Bezirk derselbe erfolgte, für die Hauptsache nur dann zuständig, wenn gegen den Beklagten ein anderer Gerichtsstand in demselben Gouvernement nicht begründet ist.

Abschnitt 8.

Gerichtsstand der Vereinbarung.

Art. 23.

Ein an sich unzuständiges Bauergewicht wird zuständig, sobald beide Parteien ausdrücklich zu Protocoll erklären, daß sie sich in Beziehung auf den zwischen ihnen obschwebenden Rechtsstreit der Entscheidung desselben freiwillig unterwerfen.

Art. 24.

Die durch Vereinbarung begründete Zuständigkeit eines Gerichts kann in jeder Lage der Sache wieder aufgehoben werden, wenn beide Parteien darauf antragen.

Art. 25.

Die durch Vereinbarung der Parteien begründete Zuständigkeit eines Gerichts giebt demselben nicht das Recht, gerichtliche Handlungen in fremden Gerichtsbezirken von sich aus vorzunehmen.

Abschnitt 9.

Verhältniß der verschiedenen Gerichtsstände zu einander.

Art. 26.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl. Ist aber jede der Parteien zur Klage berechtigt und haben sie dieselbe bei verschiedenen zuständigen Gerichten erhoben, so geht das Gericht vor, welches zuerst die Vorladung des Beklagten verfügte.

Art. 27.

Das Gericht, von welchem zuständigerweise zuerst die Vorladung erfolgte, bleibt für den Rechtsstreit bis zu seiner Beendigung zuständig, auch wenn der Beklagte später einen anderen Gerichtsstand erwirbt, oder sein Nachfolger im Rechtsstreit einen anderen Gerichtsstand hat.

Hauptstück III.

Behinderung und Ablehnung des Richters und des Gerichtsschreibers.

Art. 28.

Ein Richter oder Gerichtsschreiber darf an der Verhandlung und Aburtheilung eines Rechtsstreites nicht Theil nehmen:

- 1) wenn er von dem Ausgange des Rechtsstreites für sich einen Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat;
- 2) wenn er der Verlobte, der wirkliche oder geschiedene Ehegatte der einen Partei ist;
- 3) wenn er zu einer Partei in einem Verwandtschafts- beziehentlich Verschwägerungsverhältnisse der folgenden Grade steht:
 - a. Vater oder Stiefvater, Groß- oder Eltervater,
 - b. Schwiegervater,
 - c. Kind, Stiefkind, Kindeskind u. s. w.,
 - d. Schwiegersohn,
 - e. Bruder oder Stiefbruder,
 - f. Schwager,
 - g. Onkel oder Nefte,
 - h. Geschwisterkind;
- 4) wenn er zu der einen Partei in einem Pflege- oder Vormundschaftsverhältniß steht oder gestanden hat;
- 5) wenn es sich um die Sache eines Verschwenders, Wahnsinnigen oder Zahlungsunfähigen handelt, für welchen er als Curator eingesetzt worden;
- 6) wenn er über die Streitfrage als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist oder vernommen werden soll;
- 7) wenn er in der Sache als Schiedsrichter erkannt oder an ihrer Entscheidung in dem Untergerichte Theil genommen hat;
- 8) wenn er an der Abschließung eines Geschäfts oder Abfassung einer Urkunde amtlich betheilig gewesen, und es streitig ist, ob das fragliche Geschäft oder die Urkunde mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen zu Stande gekommen sei;
- 9) wenn er in Betreff des Streitfalles als Beirath oder Stellvertreter der einen Partei thätig gewesen ist.

Art. 29.

Jede gerichtliche Handlung, an welcher ein behinderter Richter (Art. 28) Theil genommen hat, ist ungiltig. Hat derselbe um den Behinderungsgrund gewußt, so ist er den Betheiligten für den etwa dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 30.

Den Parteien ist es gestattet, einen Richter oder einen Gerichtsschreiber, gegen dessen Unparteilichkeit sie gegründete Zweifel hegen, auch aus anderen als den im Art. 28 aufgeführten Gründen, abzulehnen.

Art. 31.

Die Partei muß ihre Ablehnungsgründe sofort bei der Anbringung der Klage oder der Beantwortung derselben vorbringen und erweisen, es sei denn, daß sie erst später von ihnen Kenntniß erlangt, was sie zu beweisen und nöthigenfalls zu beeidigen hat.

Art. 32.

Das Gericht entscheidet nach erfolgter Vernehmung seines abgelehnten Mitgliedes oder Schreibers unverzüglich darüber, ob derselbe für den vorliegenden Rechtsstreit auszuscheiden habe.

Art. 33.

Ein Gericht als solches kann nicht abgelehnt werden. Sind aber so viele Mitglieder behindert oder abgelehnt, daß die erforderliche Richterzahl nicht mehr vorhanden ist, so entscheidet das nächstvorgesezte Gericht über die Behinderung oder Ablehnung und ergänzt das Gericht nöthigenfalls durch Delegation von Richtern eines anderen gleichstehenden Gerichts, oder überträgt die Verhandlung des Rechtsstreites einem anderen Gerichte.

Art. 34.

Was ein abgelehnter Richter nach rechtzeitiger Verlautbarung des Ablehnungsgrundes vornimmt, ist ungiltig, wenn die Ablehnung als begründet anerkannt wird.

Hauptstück IV.

Uebertragung richterlicher Handlungen.

Art. 35.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen durch Auftrag des Gerichts an eines seiner Mitglieder ist nur in den durch diese Verordnung bezeichneten Fällen zulässig (Art. 86, 104 und 275). Die von dem Beauftragten in solchem Falle erlassenen Verfügungen haben dieselbe Wirkung, wie von dem Gerichte selbst erlassene.

Art. 36.

Beschwerden über Verfügungen des beauftragten Richters gehen an das Gericht, welches den Auftrag erteilt hat.

Titel II.

Von den Parteien.

Hauptstück I.

Gerichtliche Handlungsfähigkeit.

Art. 37.

Jede Person, welche nach den Vorschriften der Bauerverordnungen der Ostsee-Gouvernements sich durch Rechtsgeschäfte verpflichten kann, ist berechtigt ihre Rechtsstreitigkeiten vor Gericht zu verhandeln.

Art. 38.

Für Gemeinden, öffentliche Anstalten oder andere Vereine handeln deren Vertreter. Die Befugniß zu einer solchen Vertretung muß nachgewiesen werden.

Art. 39.

Eine an sich unfähige Person (Art. 37) kann zum Handeln vor Gericht zugelassen werden, wenn Gefahr im Verzuge ist. Das Gericht muß indessen nachher von Amtswegen den gesetzlichen Vertreter derselben dazu veranlassen, sich darüber zu erklären, ob er die vorgenommene Handlung genehmigt.

Art. 40.

Handlungen, welche ein Handlungsunfähiger oder der unbefugte Vertreter einer Partei vorgenommen hat, sind ungiltig, wenn im ersteren Falle der gesetzliche Vertreter, im letzteren Falle die betreffende Partei sie nicht nachträglich genehmigt.

Hauptstück II. Streitgenossenschaft.

Art. 41.

Mehre Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden:

- 1) wenn sie als Kläger ein gemeinschaftliches Recht an dem Streitgegenstande zu haben behaupten, oder als Beklagte den Streitgegenstand ungetheilt besitzen oder zur gemeinschaftlichen Leistung des streitigen Anspruchs verpflichtet werden sollen;
- 2) wenn sämtliche streitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten denselben tatsächlichen und rechtlichen Grund haben;
- 3) wenn die streitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten auf gleichartigen Gründen beruhen.

Im letzten Falle ist das Gericht jederzeit berechtigt, die einzelnen Sachen zu trennen, sobald deren gleichzeitige Verhandlung Nachtheile für den Proceßgang hervorruft.

Art. 42.

Falls dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen widersprechen, stehen der Gegenpartei die Streitgenossen immer als Einzelne gegenüber, so daß die Handlungen oder Unterlassungen des einen dem anderen weder nützen, noch schaden können.

Hauptstück III.

Theilnahme Dritter an dem Rechtsstreite.

Art. 43.

Ein Dritter, welcher behauptet und nöthigenfalls beweist, daß er von dem Ausgange eines Processes Vortheil oder Nachtheil für sich zu erwarten hat, kann sich einer der ursprünglichen Parteien anschließen und mit gleicher Wirkung, wie diese, Handlungen vor Gericht vornehmen.

Art. 44.

Wenn eine Partei glaubt, daß sie im Falle des Unterliegens von einem Dritten Schadloshaltung zu fordern berechtigt sei, so kann sie ihn gerichtlich aufordern lassen, ihr in dem Rechtsstreite beizustehen.

Art. 45.

Behauptet eine Partei, den Streitgegenstand nur als Stellvertreter zu besitzen, so kann sie die Einlassung auf die Klage verweigern, indem sie den eigentlichen Besitzer nennt.

Art. 46.

Leugnet der Genannte die Behauptung des Beklagten oder erscheint er nicht vor Gericht, so kann der Beklagte sich durch Ueberlassung des Streitgegenstandes an den Kläger von dem Prozesse befreien. Der Genannte kann den Streitgegenstand sodann nur noch von dem gegenwärtigen Besitzer in Anspruch nehmen.

Hauptstück IV.

Bevollmächtigte und Beistände der Parteien.

Art. 47.

Jede Partei kann ihren Rechtsstreit selbst führen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 48.

Taube, Stumme und Taubstumme sind verpflichtet, sich einen Bevollmächtigten zu wählen, können aber mit diesem auch selbst vor Gericht erscheinen.

Art. 49.

Die Bevollmächtigung geschieht entweder mündlich durch eine zum Protocoll des Gerichts zu verzeichnende Erklärung der betreffenden Partei, oder durch eine beglaubigte schriftliche Vollmacht.

Art. 50.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers kann beglaubigt werden:

- 1) von einem Gemeinderichter unter Gegenzeichnung des Gemeindeforschreibers;
- 2) von den Collegialgerichten;
- 3) von den Einzelrichtern;
- 4) von den öffentlichen Notaren;
- 5) von dem Chef des Regiments, falls der Vollmachtgeber eine Militärperson ist.

Art. 51.

Eltern in Betreff ihrer volljährigen Kinder, Geschwister, Kinder, Ehegatten und Schwäger läßt das Gericht auch ohne Beibringung einer Vollmacht einstweilen als Vertreter zu, setzt ihnen jedoch gleichzeitig eine Frist für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht an.

Art. 52.

Von dem Bevollmächtigten ausgegangene Handlungen haben dieselbe Wirkung, wie die eigenen der Partei. Hat aber jemand unbefugter Weise als Bevollmächtigter gehandelt, so sind seine Handlungen, wenn die Partei sie nicht anerkennt, ungiltig.

Art. 53.

Die Parteien können zu ihrer Unterstützung Beistände bei Verhandlung des Rechtsstreites herbeiziehen. Das von dem Beistande Vorgebrachte gilt als von der Partei selbst ausgegangen, insofern sie es nicht sofort widerruft oder berichtigt.

Art. 54.

Frauenzimmer sind zur Hinzuziehung eines männlichen Beistandes verpflichtet.

Titel III.

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren.

Hauptstück I.

Ort, Zeit und Art der Verhandlung.

Art. 55.

Civilstreitfachen werden von den Bauengerichten in der Regel an den dazu bestimmten Gerichtstagen im Gerichtslocale verhandelt.

Zu rascherer Erledigung der Geschäfte kann das Gericht aber auch außerordentliche Sitzungen an anderen Werktagen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst an Sonn- und Feiertagen abhalten.

Art. 56.

Das Verfahren vor den Bauengerichten ist in der Regel öffentlich, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

Art. 57.

Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten steht, daß sie die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden möchte, oder wenn beide Parteien darum bitten.

Art. 58.

In Fällen, in denen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, ist es dennoch jeder Partei gestattet, drei Vertrauenspersonen zu den Verhandlungen mitzubringen.

Art. 59.

Alle Rechtsstreitigkeiten vor den Bauengerichten werden mündlich verhandelt.

Hauptstück II.

Tagfahrten (Termine) und Fristen.

Abschnitt 1.

Anberaumung der Tagfahrten und Fristen.

Art. 60.

Der Vorsitzende ibernaumt die Tagfahrten und Fristen an und läßt sie im Protocolle vermerken.

Art. 61.

Der Lauf einer Frist beginnt mit der Verkündigung in der Gerichtssitzung; fällt das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist anzusehen.

Art. 62.

Eine bereits angelegte Tagfahrt kann auf Antrag beider Parteien vom Vorsitzenden auf eine andere Sitzung verlegt werden; ebenso können alle Fristen verlängert oder verkürzt werden, mit Ausnahme jedoch der für die Rechtsmittel bestimmten, sowie der im Art. 69 bezeichneten zweiwöchentlichen Fristen.

Art. 63.

Ist die Verlegung einer Tagfahrt durch das Verschulden einer Partei nothwendig geworden, so hat sie dem Gegner alle dadurch verursachten Kosten und Schäden zu ersetzen.

Abschnitt 2.**Verfäumung von Tagfahrten und Fristen.**

Art. 64.

Erscheint eine Partei nicht auf die an sie ergangene Ladung, so hat sie der erschienenen Gegenpartei alle aus dieser Verfäumniß entstandenen Kosten und Schäden mit mindestens 1 Rbl. zu ersetzen, und ergeht an sie eine zweite Ladung.

Art. 65.

Erscheint der Kläger auch auf die zweite Ladung nicht, so weist das Gericht die Klage zurück und verurtheilt ihn in die Kosten.

Art. 66.

Leistet der Beklagte der zweiten Ladung nicht Folge, so hat das Gericht die vom Kläger zur Begründung der Klage angebrachten Thatfachen, soweit sie mit dem Inhalt des Klageantrags übereinstimmen, als wahr zu betrachten.

Ist das Klagegesuch durch diese Thatfachen rechtlich begründet, so ist in Gemäßheit desselben zu erkennen. Insoweit dieses nicht der Fall ist, wird die Klage durch Endurtheil abgewiesen.

Art. 67.

Lassen die Parteien ihnen vom Gerichte gesetzte Fristen ungenutzt verstreichen, so werden sie von der betreffenden Proceßhandlung mittelst gerichtlicher Verfügung ausgeschlossen.

Art. 68.

Verfäumungsurtheile und Verfäumungsverfügungen können durch die für andere Urtheile und Verfügungen geltenden Rechtsmittel angefochten werden.

Art. 69.

Die durch Verfäumniß entstandenen Rechtsnachtheile können aufgehoben werden, wenn die Partei innerhalb zwei Wochen, von der Verkündigung der Verfäumungsverfügung an gerechnet, nachweist, daß sie oder ihr Bevollmächtigter durch die im Art. 109 aufgeführten Umstände verhindert waren, die erforderlichen Proceßhandlungen in der verfäumten Tagfahrt oder Frist vorzunehmen.

Art. 70.

Nachdem die Gegenpartei gehört worden und etwaige Gegenbeweise angebracht hat, entscheidet das Gericht darüber, ob die erlassene Versäumnungsverfügung aufzuheben sei.

Geschieht letzteres, so wird der Proceß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Verkündigung der Tagfahrt oder Frist befand.

Die Aufhebung der Versäumnungsverfügungen hat sich in keinem Falle auf den Kosten- und Schadenersatz zu erstrecken.

Hauptstück III.

Unterbrechung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 71.

Das Verfahren wird unterbrochen:

- 1) durch Uebereinkunft der Parteien;
- 2) durch Ausbleiben beider Theile;
- 3) durch den Tod einer Partei, wenn sie keinen Bevollmächtigten hat;
- 4) durch Verlust ihrer Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, oder ihrer Befugniß zur Proceßführung über den Streitgegenstand;
- 5) durch den Tod des gesetzlichen Vertreters der Partei oder das Aufhören seiner Vertretungsbefugniß, es sei denn, daß die Partei selbst handlungsfähig geworden.

Art. 72.

Die Unterbrechung des Verfahrens durch Uebereinkunft der Parteien hat keinen Einfluß auf die für Erhebung der Rechtsmittel bestimmten, sowie auf die im Art. 69 bezeichneten zweiwöchentlichen Fristen.

Art. 73.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt:

- 1) in den Fällen des Art. 71, Ziff. 1 und 2 durch Fortsetzung des Verfahrens von der einen oder anderen Partei;
- 2) in den Fällen Ziff. 3, 4 und 5 durch die Erklärung der neu eintretenden Partei oder des neu eintretenden gesetzlichen Vertreters, daß sie den Proceß fortsetzen wollen.

~~~~~

## **Zweites Buch.**

### **Titel I.**

#### **Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindeggerichte.**

##### **Hauptstück I.**

###### **Erhebung der Klage.**

###### **Art. 74.**

Die Klage wird beim Gemeindeggerichte oder, wenn dieses nicht versammelt ist, beim Gemeindeggerichter mündlich angebracht. Die Hauptpunkte derselben sind zu Protocoll zu nehmen.

###### **Art. 75.**

Die Tagfahrt zur Verhandlung der Sache ist in der Regel auf die nächste ordentliche Gerichtssitzung nach Anbringung der Klage anzuberaumen.

Ausnahmsweise ist es dem Gerichte gestattet, die Tagfahrt weiter zu verlegen, wenn die Entfernung der Parteien vom Gerichtsorte oder sonstige erhebliche Umstände es erheischen.

###### **Art. 76.**

Die anberaumte Tagfahrt wird dem Kläger bei Anbringung der Klage eröffnet. Der Beklagte aber und, falls dritte Personen an dem Rechtsstreit Theil nehmen, auch diese werden durch den Gerichtsboten, unter Benennung des Klägers und Angabe des Streitgegenstandes, zu der anberaumten Tagfahrt geladen.

##### **Hauptstück II.**

###### **Mündliche Verhandlung.**

###### **Art. 77.**

Alle Rechtsstreitigkeiten werden mündlich verhandelt, und jede Partei trägt, nachdem ihr der Vorsitzende das Wort ertheilt hat, ihre Gesuche und deren Begründung geordnet vor.

###### **Art. 78.**

Die Parteien sind verpflichtet, sich auf alle von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen bestimmt zu erklären.

Entschuldigen sie sich unzulässiger Weise in Bezug auf ihre eigenen Handlungen mit Nichtwissen, so kann das Gericht das von der Gegenpartei Vorgebrachte als erwiesen betrachten.

## Art. 79.

Einreden gegen die Zuständigkeit des Gerichts sind gleich in der ersten Tagfahrt anzubringen. Gleichzeitig hat der Beklagte dritte Personen, von welchen er glaubt, daß sie ebenfalls an dem Rechtsstreite sich zu betheiligen verpflichtet seien, dem Gerichte namhaft zu machen.

## Art. 80.

Das Gericht handelt in allen Civilstreitsachen nur auf Antrag der Parteien; Verfügungen von Amtswegen erläßt es nur in den durch diese Verordnung bezeichneten Fällen.

## Art. 81.

Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlungen, eröffnet, vertagt, schließt dieselben und verkündet das Urtheil. Er ertheilt das Wort und nimmt es denen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

## Art. 82.

Der Vorsitzende fordert die Parteien, nachdem Klage und Erklärung vorgebracht worden, zu einer gütlichen Vereinigung auf.

Gelingt ein solcher Vergleich, so sind die Bedingungen desselben genau zu Protocoll zu nehmen und bindet der Vergleich beide Parteien.

Außerdem ist der Vorsitzende berechtigt, in jeder Lage der Sache Versuche zu einer gütlichen Beilegung des ganzen Rechtsstreits oder einzelner Nebenpuncte zu machen.

## Art. 83.

Der Vorsitzende des Gerichts trägt dafür Sorge, daß die Sache erschöpfende Erläuterung finde, und wirkt dahin, daß die Verhandlung nicht durch Weitläufigkeit oder unstatthafte Nebenverhandlungen ausgedehnt werde.

Er fordert die Parteien auf, die ihnen obliegenden Handlungen vorzunehmen, und macht sie mit den Nachtheilen, welche die Unterlassung herbeiführt, bekannt.

## Art. 84.

Der Vorsitzende des Gerichts kann anordnen, daß jede Partei die Urkunden, auf welche sie sich beruft, dem Gericht zur Beprüfung vorlege.

Ueber die Echtheit der von einer Partei vorgelegten Urkunden hat sich der Gegner sofort zu erklären.

## Art. 85.

Der Vorsitzende hat durch sachgemäße Fragen an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen alles, was zum Verständniß der Sache gehört, möglichst aufzuklären und auf die Erläuterung und Ergänzung unklarer oder unvollständiger Angaben zu dringen — kurz, alles zu thun, damit der Sachverhalt dem Gericht klar dargelegt werde.

Zu diesem Zweck kann auch jedes Mitglied des Gerichts Fragen stellen, nachdem es den Vorsitzenden um das Wort gebeten.

## Art. 86.

Erachtet das Gericht die persönliche Befragung einer nicht erschienenen Partei für nothwendig, so kann es ihr Erscheinen anordnen.

Ist die Partei jedoch durch Alter oder Krankheit am Erscheinen verhindert, so sendet das Gericht eines seiner Mitglieder zu ihrer Vernehmung ab.

Art. 87.

Weigert sich eine Partei zu antworten, so wird angenommen, daß sie das vom Gegner Behauptete zugestanden habe.

Art. 88.

Die Verhandlung kann auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen vertagt werden, wenn eine Partei sich außer Stande erklärt, die Sache sofort vollständig zu verhandeln, und insbesondere, wenn durch ein neues Vorbringen weitere Erkundigungen geboten erscheinen.

Art. 89.

Erachtet das Gericht die Sache für erschöpfend erörtert, so wird die Verhandlung geschlossen.

Findet das Gericht aber nach geschlossener Verhandlung, daß der Sachverhalt nicht genügend festgestellt worden, so kann es eine nochmalige Verhandlung anordnen.

Art. 90.

Der Vorsitzende des Gerichts sorgt dafür, daß die Ordnung während der Verhandlung nicht gestört werde. Denjenigen, welche durch ungehöriges Betragen die Ordnung stören, ertheilt er Verweise. Auch läßt er sie nöthigenfalls aus dem Sitzungszimmer entfernen.

Art. 91.

Wegen grober Ungebühr kann der Schuldige vom Gericht bis zu 24 Stunden Arrest verurtheilt werden.

Macht eine Partei sich eines Benehmens schuldig, welches ihre Entfernung nach sich zieht, so wird gegen sie verfahren, als ob sie auf die Ladung nicht erschienen sei.

Art. 92.

Scheint die verübte Ungebühr dem Gericht eine härtere Strafe, als die im Art. 91 genannte, zu verdienen, so ist der Thäter dem Einzelrichter zu überweisen.

## Hauptstück III.

### Beweis.

#### Abchnitt 1.

##### Allgemeine Regeln.

Art. 93.

Bleiben am Schlusse der mündlichen Verhandlung erhebliche, des Beweises bedürftige Thatfachen streitig, und haben die Parteien nicht ausdrücklich erklärt, daß sie außer den etwa schon beigebrachten Urkunden kein weiteres Beweismittel besitzen, so hat das Gericht die streitig gebliebenen Thatfachen kurz und deutlich zu bezeichnen.

## Art. 94.

Jede Partei hat die zu ihren Gunsten angeführten Thatfachen, welche von der Gegenpartei bestritten werden, zu erweisen.

## Art. 95.

Das Gericht fordert die Parteien auf, ihre Beweismittel anzugeben, und leitet sofort eine Verhandlung über die Zulässigkeit und Erheblichkeit derselben ein.

Am Schlusse dieser Verhandlung erkennt das Gericht über die entstandenen Streitpuncte und schreitet, wenn die Beweismittel zur Stelle sind, zur Beweisaufnahme.

## Art. 96.

Beweismittel, welche nicht bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung angebracht werden, gehen für die Instanz verloren.

Jedoch kann das Gericht auf Antrag der Parteien eine Frist von höchstens 8 Tagen zur Angabe der Beweismittel gewähren.

## Art. 97.

Findet das Gericht vor Verkündigung des Endurtheils, daß es erhebliche, des Beweises bedürftige Thatfachen außer Acht gelassen, so kann es auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen dieselben nachträglich zum Beweise aussetzen.

## Art. 98.

Sind die Beweismittel nicht zur Stelle, so setzt das Gericht eine neue Tagfahrt zur Beweisaufnahme an und macht die Parteien mit derselben bekannt.

## Art. 99.

Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen, doch wird die Aufnahme durch ihr Ausbleiben nicht gehindert.

## Art. 100.

Muß die Aufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so hat das Proceßgericht dasselbe um die Ausführung dieses Geschäftes zu ersuchen.

Das Ergebniß wird den Parteien vom Proceßgericht verlesen.

## Art. 101.

Streitige Thatfachen können durch richterlichen Augenschein, Zeugenaussagen, Gutachten von Sachverständigen, Urkunden und Eid festgestellt werden.

## Art. 102.

Die Parteien können sich zum Erweise einer und derselben Thatfache gleichzeitig mehrerer der im Art. 101 genannten Beweismittel bedienen.

Wird die Eideszuschreibung mit anderen Beweismitteln verbunden, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß der mit den anderen Beweismitteln versuchte Beweis nicht vollständig gelingen sollte.

**Abschnitt 2.****Beweis durch Augenschein.**

## Art. 103.

Will eine Partei Beweis durch Augenschein führen, so hat sie den Gegenstand der Befichtigung und die durch Augenschein zu erweisende Thatfache genau zu bezeichnen.

## Art. 104.

Das Gericht nimmt entweder den Augenschein selbst vor, oder überträgt ihn einem seiner Mitglieder.

Ist besondere Sachkenntniß erforderlich, so wird ein Sachverständiger hinzugezogen.

## Art. 105.

Bei der Vornahme des Augenscheins ist der Befund genau zu Protocoll zu nehmen. Das Protocoll wird den anwesenden Parteien verlesen und erforderlichen Falls nach ihren Angaben berichtigt.

## Art. 106.

Von Amtswegen kann das Gericht die Vornahme des Augenscheins beschließen, wenn dieselbe zur Ausmittlung der Wahrheit dienlich erscheint.

Gegen diesen Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

### Abchnitt 3.

#### Beweis durch Zeugen.

## Art. 107.

Will eine Partei Beweis durch Zeugen führen, so hat sie die Thatfachen, welche den Gegenstand der Zeugenvernehmung bilden sollen, genau zu bezeichnen, sowie die Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort anzugeben.

## Art. 108.

Das Gericht hat die Zeugen zeitig vorzuladen und der Regel nach in der Sitzung zu vernehmen. Berufst sich eine Partei auf das Zeugniß einer Behörde, so ist solches durch das Gericht einzuholen.

## Art. 109.

Erscheint der vorgeladene Zeuge nicht, ohne sein Ausbleiben durch:

- 1) nicht rechtzeitig erfolgte Ladung, oder
- 2) eigene Krankheit, oder Krankheit oder Ableben seiner nächsten Verwandten, oder
- 3) andere unabwendbare, von seinem Willen unabhängige Hindernisse entschuldigen zu können, so verurtheilt ihn das Gericht zu einer Strafzahlung von 1 Rbl. und ordnet seine Vorführung durch den Gerichtsboten an.

## Art. 110.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

- 1) Personen, welche zur Mittheilung ihrer Wahrnehmung geistig oder körperlich unfähig sind oder zur Zeit, auf die sich ihre Aussagen beziehen sollen, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Thatfachen unfähig waren;
- 2) Geistliche, Aerzte und Beamte in Bezug auf Thatfachen, über welche ihnen ihre Amtspflicht Verschwiegenheit auferlegt.

## Art. 111.

Das Zeugniß darf verweigert werden von Personen, die mit einer der Parteien in einem der im Art. 28, Ziff. 2, 3 und 4 bezeichneten Verhältnisse stehen. Desgleichen kann kein Zeuge gezwungen werden Fragen zu beantworten, auf welche

er Aussagen machen müßte, welche ihm oder seinen vorgenannten Angehörigen Schaden verursachen, die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen oder seine oder seiner Angehörigen Ehre beurfunden würden.

Art. 112.

Von den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen darf das Zeugniß nicht verweigert werden:

- 1) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, bei welchen sie als Zeugen zugezogen worden sind;
- 2) in Bezug auf Verfügungen, welche sie selbst über das streitige Rechtsverhältniß getroffen haben;
- 3) über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familienmitgliedern;
- 4) in Streitigkeiten, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen.

Art. 113.

Zum eidlichen Zeugnisse unbedingt unfähig und nur als Auskunftspersonen zu vernehmen sind:

- 1) Personen, die durch Urtheil des geistlichen Gerichts excommunicirt worden oder durch gerichtliches Urtheil die Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, verloren haben;
- 2) Eidesunmündige, d. h. Personen evangelischer Confession, so lange sie nicht confirmirt worden; Personen anderer Confessionen, so lange sie noch nicht das sechszehnte Lebensjahr erreicht haben;
- 3) Zeugen, die zu den im Art. 111 bezeichneten Personen gehören, sofern sie von ihrer Befugniß, das Zeugniß zu verweigern, keinen Gebrauch machen;
- 4) Zeugen, welche an dem Ausgange eines Rechtsstreits unmittelbar betheilligt sind;
- 5) öffentliche Dirnen.

Art. 114.

Die Parteien sind in jedem Falle berechtigt, der Zeugenvernehmung beizuwohnen und je zwei unbetheiligte Personen zu derselben mitzubringen.

Art. 115.

Der Vorsitzende des Gerichts ermahnt die Zeugen zur Aussage der Wahrheit und untersagt ihnen, sich gegenseitig über die zu leistende Aussage zu besprechen.

Art. 116.

Jeder Zeuge wird einzeln und ohne Beisein der später abzuhörenden Zeugen vernommen.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, sowie darüber, ob und inwieweit er mit den Parteien verwandt oder verschwägert sei, oder von dem Ausgang des Rechtsstreits Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, befragt und über sonstige seine Glaubwürdigkeit betreffende Thatsachen vernommen wird.

Hierauf wird er zu einer zusammenhängenden Darstellung alles dessen, was ihm über die zu beweisenden Thatsachen bekannt ist, aufgefordert.

## Art. 117.

Außer den Richtern (Art. 85) ist es auch den Parteien gestattet, mit Erlaubniß des Vorsitzenden dem Zeugen diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Vorsitzende.

Unterbrechungen des Zeugen, sowie unmittelbare Fragen an denselben von Seiten der Partei sind unstatthaft. Die dieser Vorschrift zuwiderhandelnde Partei kann im Wiederholungsfalle aus dem Gerichtsorte entfernt werden.

## Art. 118.

Beantragt eine Partei die Vereidigung des Zeugen, so belehrt der Vorsitzende letzteren über die Bedeutung des Eides und die Folgen des Meineides, verliest ihm die gemachten Aussagen und beeidigt ihn, nachdem er dieselben nochmals bekräftigt oder Irrthümer zurechtgestellt hat, darauf hin, daß er die reine Wahrheit gesagt und vorsätzlich nichts verschwiegen habe.

Personen griechisch-orthodoxer Confession werden in der Kirche von dem Geistlichen, Hebräer in der Synagoge durch den Rabbiner beeidigt.

## Art. 119.

Verweigert ein Zeuge die Aussage ganz oder in Beziehung auf einzelne Fragepunkte, oder die Leistung des Zeugeneides, ohne die in den Art. 110, 111, 113 angeführten Gründe für sich geltend machen zu können, so unterliegt er einer Geldstrafe bis 5 Rbl. oder, wenn die Geldstrafe keinen Erfolg verspricht, dem Arrest bis zu 3 Tagen.

## Art. 120.

Bei fortgesetztem Ungehorsam kann der Zeuge auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens in Anspruch genommen werden. Zur Begründung dieses Schadens wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Zeuge dasjenige, worüber er vernommen werden sollte, vollständig bezeugt haben würde.

## Art. 121.

Die vorgeladenen Zeugen dürfen sich vor geschlossener Sitzung nur mit Erlaubniß des Gerichts aus dem Gerichtsorte entfernen.

Sie können behufs Berichtigung oder Vervollständigung ihrer Aussagen nochmals vernommen werden.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen einander gegenübergestellt werden.

**Abschnitt 4.****Beweis durch Sachverständige.**

## Art. 122.

Sind zur Ermittlung oder Beurtheilung von Thatfachen besondere Berufskenntnisse nothwendig, so kann sowohl auf Antrag der Parteien, wie von Amtswegen das Gutachten Sachverständiger eingeholt werden.

## Art. 123.

Die Partei, welche den Beweis durch Sachverständige führen will, hat dieselben nach Namen, Stand und Wohnort deutlich zu benennen und die zu begutachtenden Punkte genau zu bezeichnen.

## Art. 124.

Falls die Parteien sich nicht über die Wahl der Sachverständigen einigen können, ernennt sie das Gericht.

## Art. 125.

Die Sachverständigen können aus denselben Gründen abgelehnt werden, wie die Richter (Art. 28 und 30).

## Art. 126.

Ueber die Ablehnung wird im Gericht verhandelt und entschieden.  
Gegen die Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

## Art. 127.

Zur Annahme der Wahl als Sachverständige sind diejenigen verpflichtet, welche das Gewerbe, dessen Kenntniß bei dem Gutachten vorausgesetzt wird, öffentlich zum Erwerbe ausüben.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung seiner Aussage berechtigen, befreien auch den Sachverständigen von der Verpflichtung zur Abgabe seines Gutachtens.

## Art. 128.

Das Gericht hat den Sachverständigen von dem Gegenstande der Begutachtung Kenntniß zu geben und die zu beantwortenden Fragen vorzulegen.

## Art. 129.

Hinsichtlich der Vorladung, Vernehmung und Beeidigung der Sachverständigen kommen die für die Zeugen geltenden Vorschriften in Anwendung.

Ist aber der Sachverständige schon im Allgemeinen für Begutachtungen der betreffenden Art in Pflicht genommen, so unterbleibt die Beeidigung im speciellen Falle.

**Abschnitt 5.****Urkundenbeweis.**

## Art. 130.

Öffentliche Urkunden sind diejenigen, welche von einer Behörde oder einer Amtsperson innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse in vorgeschriebener Form errichtet sind.

Den öffentlichen schriftlichen Urkunden werden gleichgeachtet die unter öffentlicher Autorität hergestellten Denkmäler, wie Karten, Grenzzeichen u. s. w.

Alle übrigen Urkunden sind Privaturkunden.

Den schriftlichen Privaturkunden werden gleichgeachtet: Privatkarten, Kerbstöcke, die von beiden Theilen übereinstimmend geführt worden, u. s. w.

## Art. 131.

Öffentliche Urkunden begründen vollen Beweis desjenigen, was in denselben angeordnet, verfügt oder bezeugt wird.

## Art. 132.

Privaturkunden, in welchen die Aussteller über ihr Vermögen oder einen Theil desselben verfügt haben, wie z. B. Kauf-, Mieth-, Pachtcontracte, Testamente zc. liefern, vorausgesetzt, daß ihre Echtheit feststeht, vollen Beweis darüber, daß der Aussteller die in ihnen enthaltene Verfügung getroffen habe.

Enthalten Privaturkunden Geständnisse, welche dem Beweisführer gegenüber abgelegt sind, so kommt ihnen gegen den Aussteller und diejenigen Personen, welche dessen Handlungen anzuerkennen verbunden sind, volle Beweisraft zu.

Ob und in welchem Maße den Privaturkunden im Uebrigen Beweisraft beizulegen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Art. 133.

Die Urkunden werden bei der mündlichen Verhandlung vorgelegt.

Art. 134.

Ist die Vorlegung der Urkunde unmöglich, weil sie durch Arglist oder grobes Verschulden des Gegners entweder verloren oder zur Benutzung untauglich geworden, so können nach geführtem Beweise dieses Umstandes die Angaben des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde auf eidliche Versicherung oder nach Befinden des Gerichts auch ohne solche als wahr angenommen werden.

Art. 135.

Urkunden, welche in der Form öffentlicher Urkunden ausgestellt sind, sind als echt anzusehen, so lange das Gegentheil nicht nachgewiesen ist.

Art. 136.

Ueber die Echtheit der von einer Partei vorgelegten Privaturkunde muß sich die Gegenpartei sofort erklären.

Wenn eine solche Urkunde mit dem Namen des Beweisgegners unterzeichnet ist, so hat dieser die Echtheit der Unterschrift ausdrücklich entweder anzuerkennen oder abzuleugnen.

Art. 137.

Die Echtheit einer von der Gegenpartei nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der unter einer Privaturkunde befindlichen Namensunterschrift fest, so gilt auch die darüber stehende Schrift für echt, so lange nicht das Gegentheil erwiesen wird.

Art. 138.

Befindet sich eine Urkunde in den Händen der Gegenpartei, so kann der Beweisführer ihre Vorlegung verlangen:

- 1) wenn ihm das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde zusteht;
- 2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Art. 139.

Erklärt die Gegenpartei, daß sie sich nicht im Besitze der fraglichen Urkunde befinde, so muß sie auf Antrag des Beweisführers eidlich erhärten, daß sie ungeachtet sorgfältiger Nachforschung nicht wisse, daß sie im Besitze der Urkunde

sei, und dieselbe nicht in der Absicht, sie dem Antragsteller zu entziehen, fortgegeben habe, auch nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde.

Zurückziehung dieses Eides oder Gegenbeweis findet nicht statt.

Art. 140.

Behauptet die Gegenpartei, nicht zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet zu sein, so entscheidet darüber das Gericht.

Verweigert die Gegenpartei eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers abzugeben oder den im Art. 139 bezeichneten Eid zu schwören, oder kommt sie der vom Gerichte ausgesprochenen Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde nicht nach, so gilt deren Inhalt so, wie er vom Beweisführer angegeben worden, für erwiesen.

Art. 141.

Eine dritte, an dem Rechtsstreit nicht betheiligte Person ist ebenfalls nur in den im Art. 138 bezeichneten Fällen verpflichtet, eine in ihren Händen befindliche Urkunde vorzulegen.

Art. 142.

Hat der dritte Besitzer der Urkunde sich geweigert, eine Erklärung auf den Antrag des Beweisführers zu geben oder den im Art. 139 bezeichneten Eid zu leisten, oder hat derselbe der Entscheidung des Gerichts zuwider die Urkunde nicht vorgelegt, so finden gegen ihn die Vorschriften der Art. 119 und 120 Anwendung.

Insofern es sich bei fortgesetztem Ungehorsam desselben um die Begründung des im Art. 120 erwähnten Schadenersatzes handelt, wird bis zum Beweise des Gegentheils der Inhalt der Urkunde so, wie er vom Beweisführer angegeben worden, als erwiesen angesehen.

## Abchnitt 6.

### Beweis durch Eid.

Art. 143.

Erhebliche und hinreichend bestimmte Thatfachen können durch den Eid einer Partei festgestellt werden.

Art. 144.

Zu einem solchen Eide kann die Partei durch richterliches Urtheil oder durch den Antrag ihrer Gegenpartei veranlaßt werden (Eideszuschreibung).

Art. 145.

Der Eid kann nur der proceßführenden Partei selbst auferlegt oder zugeschoben werden, und sie hat denselben in Person unter Beobachtung der für die einzelnen Confessionen geltenden Regeln zu leisten.

Art. 146.

Der Schwurpflichtige hat, wenn es seine eigene Handlung oder Wahrnehmung betrifft, das Sein oder Nichtsein der streitigen Thatfache zu beschwören.

In anderen Fällen leistet der Schwurpflichtige, wenn ihm der Beweis der zu beschwörenden Thatfache obliegt, den Eid dahin:

„daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung erlangt  
„habe, daß u. s. w.“;

wenn aber dem Gegner der Beweis dieser Thatsache obliegt, dahin:

„daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Ueberzeugung nicht  
„erlangt habe, daß u. s. w.“

Art. 147.

Erscheinen beide Parteien zur Eidesleistung nicht, so ruht die Sache; erscheint nur der Schwurpflichtige, so ist der Eid abzunehmen; erscheint nur der Gegner, so ist nach Art. 64 zu verfahren; erscheint der Schwurpflichtige auch auf die zweite Ladung nicht, so ist auf Antrag des Gegners der Eid als verweigert anzusehen.

Art. 148.

Durch die Leistung des Eides wird voller Beweis der Thatsache hergestellt, welche Gegenstand des Eides war.

Art. 149.

Die Folgen der Leistung oder der Verweigerung des Eides werden durch ein Urtheil ausgesprochen.

Art. 150.

Kann der zugeschobene oder der zurückgeschobene Eid wegen des Todes oder der Eidesunfähigkeit des Schwurpflichtigen nicht geleistet werden, so kann die Gegenpartei jede andere Beweisführung geltend machen; bei anderen Eiden hat das Gericht so zu erkennen, als wenn der Schwurpflichtige schon vor Auferlegung des Eides gestorben oder eidesunfähig gewesen wäre.

War jedoch eine verstorbene oder durch Krankheit eidesunfähig gewordene Partei durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei an der Ableistung des Eides verhindert, so gilt der Eid als geleistet, sofern sich die Partei zu dessen Ableistung erboten hätte.

Art. 151.

Die Führung des Beweises mittelst Eideszuschreibung geschieht durch den Antrag, daß die Gegenpartei über bestimmt bezeichnete Thatsachen den Eid leiste.

Art. 152.

Die Eideszuschreibung darf nicht stattfinden:

- 1) in Fällen, wo das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache offenkundig oder vollständig bewiesen ist, insbesondere gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde;
- 2) zur Führung des Gegenbeweises, sofern Beweis und Gegenbeweis dieselben speciellen Thatsachen zum Gegenstande haben;
- 3) zur unmittelbaren Widerlegung der Echtheit einer öffentlichen Urkunde.

Art. 153.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie den Eid annehmen oder auf die beantragende Partei zurückschieben, oder das Gegentheil der auf Eid gestellten Thatsachen durch andere Beweismittel erhärten wolle. Gibt sie keine dieser Erklärungen ab, so gilt der Eid für verweigert.

## Art. 154.

Die Zurückschiebung des Eides ist unzulässig, wenn die Partei, welcher der Eid zugesprochen ist, nicht aber die Gegenpartei, ihre eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen zu beschwören haben würde.

## Art. 155.

Die Zuschreibung des Eides kann nach erfolgter Annahme oder Zurückschiebung nicht widerrufen werden. Auch ein Widerruf der Annahme oder Zurückschiebung des Eides ist unzulässig.

## Art. 156.

Hält das Gericht das Ergebnis der Beweisführung zwar für erheblich, jedoch nicht für hinreichend, um die Ueberzeugung von der Wahrheit der zu erweisenden Thatsache vollständig zu begründen, so kann dem Beweisführer gestattet werden, die Beweisführung durch den Eid zu vervollständigen (Erfüllungseid).

Gegen ein vom Gemeinderichte gefälltes Urtheil, in welchem auf Ableistung des Erfüllungseides erkannt wird, kann die Berufung eingelegt werden, auch wenn dem Gerichte nach dem Werthe des Streitobject's die allendliche Entscheidung zustand.

## Art. 157.

Ist einer Partei durch Arglist oder grobes Verschulden der Gegenpartei ein Schaden zugefügt worden, dessen Werth auf anderem Wege nicht ermittelt werden kann, so ist die geschädigte Partei berechtigt, den erlittenen Schaden durch eidliche Angabe (Schätzungseid) festzustellen.

## Art. 158.

Das Erbieten zum Schätzungseide muß unter Angabe des Betrages, auf welchen die Partei den erlittenen Schaden anschlägt, in der mündlichen Verhandlung erfolgen.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn der Beweis durch andere Beweismittel angetreten wird und der Beweisführer sich zum Schätzungseide für den Fall erbieten will, daß der unternommene Beweis weder vollständig, noch so weit erbracht werden sollte, um die Partei zum Erfüllungseide zulassen zu können.

## Art. 159.

Der Schwurpflichtige hat den Schätzungseid dahin zu leisten, daß sich der Schaden nach seiner Ueberzeugung mindestens bis zu dem von ihm angegebenen Betrage belaufe.

Hierbei ist nur der Werth zu berücksichtigen, welchen der fragliche Gegenstand im Verkehre hat, abgesehen von dem Werthe, welchen ihm der Schwurpflichtige aus Zuneigung zc. persönlich beilegen könnte.

## Art. 160.

Ist eine Partei verpflichtet, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben, oder über deren Bestand Auskunft zu ertheilen, so hat sie auf Antrag der Gegenpartei eidlich zu erhärten, daß sie nichts widerrechtlich zurückbehalten oder verschwiegen habe (Offenbarungseid).

## Art. 161.

Die Verweigerung des Offenbarungseides hat zur Folge, daß der Schwurpflichtige in eine Gefängnißstrafe, die jedoch acht Tage nicht übersteigen darf, verurtheilt wird.

Bei fortgesetzter Verweigerung des Eides kann die Gegenpartei nach Beschaffenheit des Falls verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

**Abschnitt 7.****Beweis zum ewigen Gedächtniß.**

## Art. 162.

Liegt die Gefahr vor, daß ein Beweismittel durch den Tod oder vorausichtliche lange Abwesenheit eines Zeugen, oder nothwendig eintretende Veränderung der in Augenschein zu nehmenden Sache verloren gehen könnte, so kann eine sofortige Beweisaufnahme zu jeder Zeit und auch vor Beginn des Processus beim Kirchspielsgerichte beantragt werden.

## Art. 163.

Das Kirchspielsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, ohne die Gegenpartei gehört zu haben, und schreitet, falls es den Antrag für begründet hält, nach den Regeln dieser Verordnung zur Beweisaufnahme.

## Art. 164.

Ueber die Beweisaufnahme wird ein Protocoll aufgenommen und unter dem Siegel des Kirchspielsgerichts aufbewahrt.

**Abschnitt 8.****Beweiswürdigung.**

## Art. 165.

Das Gericht hat das Ergebnis des Beweises unter Berücksichtigung aller Umstände zu würdigen und sowohl über die Bedeutung und Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen, als über das dem Gutachten der Sachverständigen beizulegende Gewicht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

An gesetzliche Beweisregeln ist dasselbe nur in den in den Art. 131, 132, 135, 137, 140, 148 bezeichneten Fällen gebunden.

**Hauptstück III.****Urtheil.**

## Art. 166.

Ist die Hauptsache oder ein Nebenpunct zur Entscheidung reif, so schreitet das Gericht zur Fällung des Urtheils.

An der Fällung des Urtheils haben mindestens drei Richter Theil zu nehmen und dürfen dieses nur solche Richter sein, welche der Verhandlung der Sache durchweg beigewohnt haben.

## Art. 167.

Die Berathung und Abstimmung ist nicht öffentlich. Die Richter geben ihre Stimmen der Reihe nach ab; der zuletzt gewählte zuerst, der Vorstehende zuletzt.

## Art. 168.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## Art. 169.

In dem Urtheile muß über alle von beiden Theilen gestellte Anträge erkannt werden, und darf keiner Partei etwas zugesprochen werden, worum sie nicht gebeten hat.

## Art. 170.

Wenn die Höhe eines zu ersetzenden Schadens voraussichtlich nicht oder nur mit großer Schwierigkeit zu erweisen ist, so kann das Gericht dieselbe nach dem Ergebniß der Verhandlung und geeigneten Falls nach Anhörung der Parteien der Billigkeit gemäß im Urtheile festsetzen.

## Art. 171.

Das Urtheil wird unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung gefällt und sofort verkündet oder, wenn besondere Schwierigkeiten vorhanden sind, spätestens 24 Stunden nachher.

## Art. 172.

Bei Verkündigung des Urtheils sind die Parteien, falls die Sache der Berufung unterliegt, von ihrem Rechte, die Berufung einzulegen, der Anmelde- und Berufungsfrist und den mit der Verfümmung verbundenen Nachtheilen durch den Vorsitzenden in Kenntniß zu setzen.

## Art. 173.

Ein Urtheil, welches der Berufung unterliegt, wird in der Regel erst vollstreckbar, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist und keine der Parteien sich eines Rechtsmittels bedient hat.

Wenn jedoch Gefahr im Verzuge ist, kann das Gericht auf Antrag des Beteiligten und gegen genügende Sicherheitsleistung das Urtheil für sofort vollstreckbar erklären, sofern daraus nicht ein unerseßlicher oder schwer zu ersetzender Schaden zu entstehen droht.

## Art. 174.

Ist in einem Urtheil über einen Streitpunct nicht erkannt oder sind in demselben Dunkelheiten oder Widersprüche enthalten, so kann jede Partei um Ergänzung und Erläuterung ansuchen.

## Art. 175.

Urtheile, wie auch sonstige richterliche Verfügungen werden nur dann einer Partei schriftlich zugestellt, wenn dieselbe bei der Verkündigung weder in eigener noch in der Person eines Bevollmächtigten anwesend war.

Wer bei der Verhandlung gegenwärtig war, vor der Verkündigung des Urtheils aber sich entfernte, ist nicht als abwesend anzusehen.

## Hauptstück IV.

### Beurkundung (Protocoll).

#### Art. 176.

In den Gemeindegerichten ist ein folirtes und vom Kirchspielsrichter attestirtes Protocollschneurbuch zu führen, in welches die stattgehabten Verhandlungen, Beweisaufnahmen und Verfügungen eingetragen werden. Den Gemeindegerichten bleibt jedoch anheimgestellt, für einzelne Sachen je nach Bedürfniß Specialacten zu führen.

#### Art. 177.

Das Protocoll ist in der Sitzung zu führen und muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Verhandlung;
- 2) die Namen der anwesenden Personen des Gerichts;
- 3) das Ergebniß der stattgehabten Verhandlungen;
- 4) die Erwähnung des Schlusses der Sitzung.

#### Art. 178.

In den im Art. 177, Ziff. 3 bezeichneten Theil des Protocolls sind alle wesentlichen Umstände der Verhandlung aufzunehmen, wie namentlich:

- 1) die Namen der Parteien, sowie ihrer etwaigen Bevollmächtigten und Beistände;
- 2) die Gesuche und Anträge der Parteien mit den sie unterstützenden Thatfachen und den angebrachten Beweismitteln;
- 3) der wesentliche Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen;
- 4) die Beschlüsse des Gerichts; falls ein Endurtheil gefällt worden, mit kurzer Angabe der thatsächlichen und rechtlichen Gründe desselben;
- 5) die Verkündigung der gerichtlichen Verfügungen und Urtheile, sowie die Bekanntmachung der Parteien mit den Fristen zur Erhebung der Rechtsmittel und den Nachtheilen ihrer Versäumung;
- 6) die etwa geschehene Anmeldung eines Rechtsmittels.

#### Art. 179.

Jede Partei kann verlangen, daß die von ihr oder ihrem Gegner abgegebenen Geständnisse, Einwilligungen und Anerbietungen wörtlich ins Protocoll aufgenommen werden.

Die niedergeschriebene Erklärung ist zu verlesen und die Partei zu befragen, ob sie mit ihrem mündlichen Vortrage übereinstimme.

#### Art. 180.

Zeugen und Sachverständigen wird ebenfalls der ihre Aussagen enthaltende Theil des Protocolls verlesen, damit sie etwaige Irrthümer in der Aufzeichnung zurechtstellen können.

#### Art. 181.

Das Sitzungsprotocoll ist von sämmtlichen anwesenden Richtern und dem Gemeindefschreiber zu unterzeichnen.

#### Art. 182.

Die Parteien können unter Aufsicht des Gerichts Einsicht von den Protocollen nehmen.

Beglaubigte Abschriften müssen ihnen, wie auch dritten Personen, gegen Erlegung der tarfmäßigen Gebühr von dem Gemeindefschreiber ausgereicht werden.

## Titel II. Außerordentliches Verfahren.

### Hauptstück I.

#### A r r e s t p r o c e ß.

Art. 183.

Liegt die Gefahr vor, daß die wirksame Verfolgung eines Anspruchs durch Entfernung des Schuldners oder durch Veräußerung seines Vermögens vereitelt oder sehr erschwert werden dürfte, so kann das Gericht zu Gunsten des Gläubigers die Sicherstellung der dem Schuldner gehörigen Sachen und Rechte, soweit dieselben Gegenstand der Vollstreckung sein können, bis zum Betrage der Forderung, sowie auch die Beschlagnahme seiner Legitimationspapiere verfügen (Arrest).

Art. 184.

Der Arrest wird angeordnet:

- 1) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet oder auf verdächtige Art veräußert;
- 2) wenn der Schuldner flüchtig oder der Flucht verdächtig ist;
- 3) wenn der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des betreffenden Gouvernements hat und seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zu verlassen oder seine Habe aus demselben wegzuschaffen beabsichtigt;
- 4) wenn Erben im Begriff stehen, die Erbschaft zu theilen und den Nachlaß aus dem Bezirk des Gerichts, bei welchem sich der Gerichtsstand der Erbschaft befindet, hinwegzuschaffen, ohne die ihnen als Erben obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt zu haben;
- 5) wenn zu besorgen steht, daß der Streitgegenstand von dem Inhaber veräußert, zerstört, wesentlich verändert oder aus dem Bezirk des Gerichts hinweggeschafft werde;
- 6) gegen den Miether oder Pächter an den in der gemietheten Wohnung oder auf dem gepachteten Grundstück befindlichen Sachen, wenn der Miether oder Pächter, ohne seine Verbindlichkeit aus dem Mieth- oder Pachtvertrage erfüllt zu haben, wegzieht oder wegzuziehen beabsichtigt.

Art. 185.

Das Arrestgesuch ist an das zuständige Proceßgericht oder, wenn noch keine Klage erhoben worden, an das Gericht, in dessen Bezirk sich das mit Arrest zu belegende Vermögen befindet, zu richten und muß enthalten:

- 1) die Angabe der Forderung, welche gesichert werden soll;
- 2) die Gründe, welche den Arrest nothwendig machen;
- 3) Art und Gegenstand des Arrestes.

## Art. 186.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Arrest zu jeder Zeit, selbst an Sonn- und Feiertagen, beantragt und verfügt werden.

## Art. 187.

Das Gericht leitet entweder nach den Regeln des ordentlichen Verfahrens eine Verhandlung über das Arrestgesuch ein oder verfügt die Anlegung des Arrestes auf Kosten und Gefahr des Nachsuchenden und, wo nöthig, gegen Sicherstellung, ohne die Gegenpartei gehört zu haben.

Die Entscheidung des Gerichts ist jedoch im letzteren Fall der Gegenpartei unverzüglich zu eröffnen.

## Art. 188.

Wird der Arrest ohne vorheriges Gehör der Gegenpartei verfügt, so kann dieselbe etwaige Gegenvorstellungen mündlich bei dem Gericht anbringen.

## Art. 189.

Je nach dem Resultate der Verhandlung hat das Gericht die Fortdauer, Aufhebung oder Abänderung des Arrestes zu verfügen; die Fortdauer des Arrestes kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

## Art. 190.

Gegen die Entscheidung des Gerichts, wodurch die Arrestlegung verfügt oder das Arrestgesuch zurückgewiesen wird, ist die Berufung zulässig. Dieselbe hemmt jedoch ebensowenig, wie die Anbringung der im Art. 188 bezeichneten Gegenvorstellung, die Vollstreckung des Urtheils.

## Art. 191.

Ist vor Erhebung des Rechtsstreits um Arrest nachgesucht und der Antragsteller zur Erhebung der Klage berechtigt, so ist ihm eine angemessene Frist zur Erhebung der Klage zu bestimmen.

Ist die Klage nicht innerhalb der festgesetzten Frist erhoben worden, so ist der Arrest von Amtswegen aufzuheben.

War der Arrest auf Grund von Ansprüchen, deren Entstehung oder Geltendmachung von einer Bedingung oder Zeitbestimmung abhängig ist, verfügt worden, so wird dem Arrestbetroffenen anheingeeben, die Aufhebung des Arrestes durch Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erwirken.

## Art. 192.

Die mit Arrest belegten Sachen des Schuldners sind, soweit thunlich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.

Sind diese Sachen dem Verderben ausgesetzt, oder erfordert ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten, so versteigert sie das Gericht und verwahrt den Erlös.

Bei der Beschlagnahme sind die im Art. 296 und 297 enthaltenen Regeln zu beobachten.

## Art. 193.

Befinden sich die mit Arrest zu belegenden Sachen des Arrestbetroffenen in den Händen des Arrestflägers, so kann derselbe ermächtigt werden, sie bis zu weiterer gerichtlicher Verfügung zurückzubehalten.

Sind sie in den Händen dritter Personen, so wird diesen bei Vermeidung eigenen Haftens jede Verfügung über die betreffenden Sachen untersagt.

Bei ausstehenden Forderungen des Arrestbeklagten wird dem Schuldner bei Vermeidung nochmaliger Leistung aufgegeben, die Zahlung nicht dem Arrestbeklagten, sondern dem Gericht zu leisten.

Art. 194.

Die Vollziehung des Arrestes an Legitationspapieren erfolgt durch Abnahme oder Zurückbehaltung derselben.

Art. 195.

Die Kosten der Vollziehung des Arrestes und namentlich der Aufbewahrung und Unterhaltung der mit Beschlagnahme belegten Sachen hat der Arrestkläger vorzuschießen. Erfolgt die Zahlung der festgesetzten Vorschusssumme nicht zur rechten Zeit, so kann der Arrest aufgehoben werden.

Art. 196.

Die Parteien können sich über eine Person einigen, welche die mit Arrest zu belegenden Sachen in Verwahrung nimmt und verwaltet.

Erfolgt eine solche Einigung nicht, so ernennt das Gericht den Verwalter.

Art. 197.

Fällt der Grund, welcher zur Verfügung des Arrestes Veranlassung gegeben, weg oder leistet der Arrestbeklagte Sicherheit, so ist der Arrest auf Antrag aufzuheben.

Der betreffende Antrag ist bei dem Gerichte, welches den Arrest verfügte, im Fall aber ein Rechtsstreit bereits eingeleitet worden, bei demjenigen Gerichte, vor welchem der Rechtsstreit augenblicklich verhandelt wird, anzubringen.

## Hauptstück II.

### C o n c u r s p r o c e ß.

Art. 198.

Reicht das Vermögen oder der Nachlaß eines Bauern nicht hin, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen, so können der Schuldner selbst oder einer oder mehrere Gläubiger die Eröffnung des Concurfes über das schuldenrische Vermögen beantragen.

Art. 199.

Das Gemeindegerecht ist für den Conkurs nur dann zuständig, wenn kein unbewegliches Vermögen vorhanden ist und der Gesamtwert des vorhandenen Vermögens nicht Abl. übersteigt.

Art. 200.

Trägt der Schuldner auf Eröffnung des Concurfes an, so hat das Gemeindegerecht dem Gesuche sofort nachzugeben. Geht der Antrag von den Gläubigern aus, so ist zwischen ihnen und dem Schuldner eine mündliche Verhandlung über die Unzulänglichkeit des Vermögens einzuleiten.

Art. 201.

Diese Verhandlung beginnt damit, daß das Gericht, um den Conkurs zu vermeiden, die Gläubiger zu einem Vergleiche zu veranlassen sucht.

Ist die Mehrzahl der erschienenen Gläubiger mit den Vergleichsbedingungen

einverstanden und bilden ihre Forderungen mindestens Dreivierteltheile der Gesamtsumme aller bis dahin angemeldeten Forderungen, so müssen sich die übrigen denselben fügen.

Art. 202.

Bleibt der Schuldner in der zum Zweck der Verhandlung über die Unzulänglichkeit des Vermögens angefügten Tagfahrt aus, so verfügt das Gericht die Eröffnung des Concurfes. Bleiben sämtliche Gläubiger aus, so wird ihr Antrag zurückgewiesen.

Art. 203.

Nach geschlossener Verhandlung entscheidet das Gericht darüber, ob der Concurf zu eröffnen sei, und setzt von seiner Entscheidung den Schuldner und sämtliche anwesenden Gläubiger in Kenntniß.

Gegen dieses Urtheil sind alle gesetzlichen Rechtsmittel zulässig; dieselben hemmen jedoch nicht die Fortsetzung des Verfahrens.

Art. 204.

Nachdem die Concurfverfügung erlassen worden, läßt das Gemeindegerecht sofort das gemeinschuldnerische Vermögen verzeichnen und mit Ausnahme der im Art. 295 bezeichneten Gegenstände sicherstellen.

Art. 205.

Von dem gemeinschuldnerischen Vermögen ist alles fremde Gut, soweit es unterscheidbar vorhanden, sofort auszufondern und dem Eigenthümer zu übergeben; wie namentlich das etwa im Pachtbesitz des Gemeinschuldners befindliche Grundstück mit dem auf demselben vorhandenen, dem Pachtgeber gehörigen Inventar und das Eigenthum der Kinder und Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners, sowie das Eigenthum seiner Ehefrau, soweit letzteres nicht nach den Bestimmungen der örtlichen Bauerverordnung für die Bezahlung der Schulden mitverhaftet ist.

Art. 206.

Ist der Gemeinschuldner der Flucht verdächtig, oder liegt die gegründete Befürchtung vor, daß seine Belassung auf freiem Fuße die Interessen der Gläubiger benachtheiligen würde, so kann das Gericht die Inhaftnahme des Schuldners verfügen.

Art. 207.

Mit Eröffnung des Concurfes verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, sein Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Alle nach diesem Zeitpuncte von ihm vorgenommenen Handlungen sind in Bezug auf die Gläubiger nichtig. Alle ihm zu leistenden Zahlungen und Aushändigungen müssen bei Strafe der Nichtigkeit an das Concurfgericht geleistet werden.

Art. 208.

Zur Verwaltung des gemeinschuldnerischen Vermögens bestellt das Concurfgericht ein zuverlässiges Gemeindeglied. Dieser Concurfcurator darf mit dem Gemeinschuldner nicht in einem der im Art. 28, Ziff. 2, 3 und 4 bezeichneten Verhältnisse stehen.

Art. 209.

Der Concurfcurator hat den Bestand der Masse zu ermitteln und zu sichern, den sofortigen Verkauf von Gegenständen, welche dem Vererberben ausgesetzt sind, beim Concurfgericht zu beantragen, alle einfließenden Gelder zur

Aufbewahrung und Fruchtbarmachung beim Concursergericht zu hinterlegen, und die Masse bei allen sie betreffenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zu vertreten.

Art. 210.

Der Concurscurator ist in Betreff seiner Amtsführung und für jeden durch dieselbe der Masse erwachsenen Schaden verantwortlich. Er steht unter Aufsicht des Concursergerichts und kann von demselben entlassen werden.

Art. 211.

Die erfolgte Eröffnung des Concurseres ist unverzüglich durch dreimalige Bekanntmachung in den Volksanzeigern des Gouvernements, sowie durch Publication an drei auf einander folgenden Sonntagen bei sämmtlichen Kirchen des betreffenden Kirchspielsgerichts-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 212.

Die im vorstehenden Artikel vorgeschriebene Bekanntmachung muß enthalten:

- 1) Name und Wohnort des Gemeinschuldners;
- 2) die Bezeichnung des Concursergerichts;
- 3) das Datum der Concurseröffnung;
- 4) die Aufforderung an sämmtliche Personen, welche Ansprüche an den Gemeinschuldner zu haben glauben, diese ihre Forderungen mit den erforderlichen Belegen innerhalb einer auf höchstens 3 Monate anzusetzenden Frist bei dem Concursergericht anzumelden;
- 5) die Aufforderung an alle diejenigen, welche dem Gemeinschuldner etwas schulden oder Vermögensstücke desselben im Besiz oder Gewahrsam haben, innerhalb der Ziff. 4 gedachten Meldungsfrist die Zahlungen bei dem Concursergericht zu leisten und daselbst über den Besiz der Gegenstände Anzeige zu machen;
- 6) die Anberaumung einer Tagfahrt zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und Herstellung eines Theilungsplans.

Art. 213.

Gläubiger, welche ihre Ansprüche nicht rechtzeitig anmelden, verlieren das Recht auf Befriedigung in dem Concurse, können aber ihre Forderungen außerhalb des Concurseres gegen den Schuldner geltend machen.

Art. 214.

Wer die erforderliche Anzeige über den Besiz von Vermögensstücken des Gemeinschuldners innerhalb der anberaumten Frist unterläßt, geht aller Rechte verlustig, welche ihm in Betreff dieser Vermögensstücke zustehen.

Art. 215.

In dem Zeitraum von Erlaß der Bekanntmachung bis zur angesetzten Tagfahrt hat das Concursergericht die Versteigerung des gemeinschuldnerischen Vermögens nach Aussonderung der etwa anderen Personen gehörigen Gegenstände unter Beobachtung der in den Art. 301, 302 und 303 enthaltenen Bestimmungen zu bewerkstelligen und den Erlös bei sich aufzubewahren.

Art. 216.

Nach Ablauf der Meldungsfrist entwirft das Gericht eine Uebersicht aller angemeldeten Forderungen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung.

## Art. 217.

In der Prüfungstagfahrt geht das Concursergericht in Gegenwart des Curators, des Gemeinschuldners und der erschienenen Gläubiger die angemeldeten Forderungen Posten für Posten durch, hört bei jeder Forderung die anwesenden Betheiligten gegen einander sowohl in Bezug auf die Richtigkeit, als auch auf das Vorzugsrecht der Forderungen, giebt dem Gemeinschuldner und dem Curator Gelegenheit sich zu erklären, und bemerkt bei jedem Posten, inwieweit die Richtigkeit und das Vorzugsrecht desselben bestritten wird.

## Art. 218.

Die Richtigkeit und das Vorzugsrecht der einzelnen Forderungen gelten trotz des Widerspruchs des Gemeinschuldners für festgestellt, wenn sie von keinem Gläubiger bestritten werden.

Gläubiger, welche weder persönlich erschienen, noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, können keinen Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung erheben.

## Art. 219.

Den Gläubigern, deren Forderungen streitig bleiben, setzt das Concursergericht eine Frist von höchstens acht Tagen zur Geltendmachung derselben in gesonderten Klagen an.

## Art. 220.

Nach geschlossener Verhandlung entscheidet das Gericht, den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend, in welcher Reihenfolge die einzelnen Forderungen aus der Masse zu befriedigen sind.

Gegen dieses Urtheil sind alle gesetzlichen Rechtsmittel zulässig.

## Art. 221.

Allen anderen Forderungen zuvor sind die Ausgaben für Verwaltung und Versteigerung des gemeinschuldnerischen Vermögens, sowie alle übrigen der Masse erwachsenden Kosten und die aus nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern der Masse abgeschlossenen Rechtsgeschäften hervorgehenden Forderungen anzusetzen.

## Art. 222.

Gläubiger, deren Forderungen durch Uebergabe eines Faustpfandes oder durch die im § 1064 der Cvl., § 1114 der Cstl. und § 103 der Kurl. Bauerordnung bezeichnete Pfändung oder durch gerichtliche Abpfändung gesichert sind, können, sobald sie die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche nachgewiesen haben, die vollständige Befriedigung derselben, sowie der Zinsen und Kosten beanspruchen, insoweit der Erlös aus den Pfandgegenständen dazu ausreicht.

## Art. 223.

Die Rangordnung, nach welcher die übrigen Forderungen aus der Masse zu berichtigen sind, ist folgende:

- 1) die auf das Begräbniß eines Gemeinschuldners verwandten Kosten;
- 2) die Forderungen der Aerzte, Apotheker und Krankenpfleger aus seiner letzten Krankheit;
- 3) der rückständige Lohn der Diensthoten für das letzte Dienstjahr vor Eröffnung des Concurfes, die Kleidung mit einbegriffen;

- 4) die für das letzte Jahr vor Eröffnung des Concurfes rückständigen Pacht- oder Deteriorationsforderungen für ein vom Gemeinschuldner in Pacht besessenes Immobil;
- 5) die rückständigen Magazinbeiträge und Vorschüsse für das letzte Jahr vor Eröffnung des Concurfes;
- 6) Staats- und Gemeindesteuern, sowie alle aus dem Kirchen- und Schulverbände entspringenden Steuern, insoweit sie aus dem letzten Jahr vor Eröffnung des Concurfes herkommen;
- 7) Forderungen, welche mittelst Eintragung in das im § 711 der Cibl. und § 359 der Kurl. Bauerverordnung bezeichnete Schnurbuch besichert sind, und zwar in der Reihenfolge ihrer Eintragung;
- 8) Forderungen, welche dadurch entstanden sind, daß der Gemeinschuldner seiner Aufbewahrung oder Verwaltung anvertrautes Vermögen verbraucht hat;
- 9) alle Forderungen, welche zu keiner der bisher bezeichneten Forderungen gehören und namentlich die rückständigen Zinsen und Steuern, soweit sie in den vorigen Kategorien nicht schon zur Befriedigung gelangt sind (Art. 226).

Die Forderungen, welche aus dem in der Verwaltung des Gemeinschuldners befindlichen Eigenthum der Frau, der Kinder und der Pflegbefohlenen desselben entspringen, gehören, wenn sie durch Eintragung in das Contractenbuch gesichert sind, zu den unter Ziff. 7, andernfalls aber zu den unter Ziff. 8 gedachten Forderungen.

Art. 224.

Allen übrigen Forderungen stehen nach:

- 1) die dem Gemeinschuldner richterlich auferlegten Geldstrafen;
- 2) die den Gläubigern aus ihrer Theilnahme an dem Concurse erwachsenen Kosten;
- 3) Forderungen, welche aus Schenkungen des Gemeinschuldners herkommen;
- 4) Forderungen an den Nachlaß eines verstorbenen Gemeinschuldners aus letztwilligen Verfügungen desselben.

Art. 225.

Die Forderungen der einen Kategorie kommen erst zur Befriedigung, wenn diejenigen der vorhergehenden vollständig befriedigt sind.

Mehre an derselben Stelle anzusetzende Forderungen werden, wenn die Masse zu ihrer vollständigen Befriedigung nicht ausreicht, nach Verhältniß ihrer festgestellten Beträge befriedigt.

Art. 226.

Mit den Capitalforderungen gelangen zugleich die Zinsen, insofern solche abgemacht worden, für das letzte Jahr zur Befriedigung. Weitere Zinsen aber sind dem Art. 222, Ziff. 9 gemäß anzusetzen.

Art. 227.

In das den Theilungsplan enthaltende Urtheil (Art. 220) sind die Forderungen, deren Wichtigkeit streitig geblieben ist, mit aufzunehmen.

## Art. 228.

Ist der Theilungsplan durch ausdrückliche Genehmigung der Gläubiger oder durch rechtskräftige richterliche Entscheidung festgestellt worden, so schreitet das Gericht zur Vertheilung der Masse.

## Art. 229.

Bei der Vertheilung sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) noch nicht fällige Forderungen werden wie fällige behandelt, jedoch werden, wenn keine Zinsen abgemacht waren, die Zinsen bis zum Verfalltage mit 5 Procent für das Jahr in Abzug gebracht;
- 2) ist die Richtigkeit einer Forderung streitig geblieben, so wird der auf sie fallende Antheil bis zu erfolgter rechtskräftiger Entscheidung aufbewahrt; wird die Forderung durch die Entscheidung nicht anerkannt, so wird der gedachte Antheil zur Befriedigung der demnächst Berechtigten verwandt.

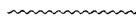
## Art. 230.

Ergiebt die Concurssmasse nach Befriedigung sämmtlicher Forderungen einen Ueberschuß, so ist derselbe dem Gemeinschuldner auszuführen.

In Betreff der im Concurse nicht oder nicht vollständig befriedigten Ansprüche können sich die Gläubiger im gewöhnlichen Verfahren an das Vermögen, welches der Gemeinschuldner nach beendetem Concurse erwirbt, halten.

## Art. 231.

In soweit in den vorstehenden Artikeln nicht etwas Anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung auf das Concursverfahren Anwendung.



# Drittes Buch.

## Rechtsmittelverfahren.

### Titel I.

### Berufung.

Art. 232.

Jedes vom Gemeindegerecht gefällte Endurtheil kann, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Berufungssumme erreicht, mittelst Berufung an das Obergericht angefochten werden.

Die Berufungssumme für das Gemeindegerecht beträgt Abl. S.

Art. 233.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils bei dem Gemeindegerecht anzumelden. Gleichzeitig hat die Partei die Punkte des Urtheils, durch welche sie sich beschwert erachtet, zu bezeichnen.

Art. 234.

Das Gemeindegerecht ertheilt dem die Berufung Anmeldenden eine Bescheinigung über die Anmeldung und die Zeit der Nachgabe der Berufung und stellt die Verhandlungsprotocolle in beglaubigter Abschrift oder, falls Specialacten geführt worden, im Originale unverzüglich dem Kirchspielsgericht vor.

Art. 235.

Binnen acht Tagen, gerechnet von der Nachgabe der Berufung, ist dieselbe bei dem Kirchspielsgericht unter Vorweis der Bescheinigung (Art. 234) zu erheben, und hat der Berufungskläger hierbei genau anzugeben:

- 1) alle einzelnen Beschwerden;
- 2) etwaige neue Beweismittel;
- 3) die durch die Berufung bezweckte Abänderung des angefochtenen Urtheils.

Art. 236.

Ist der Berufungsantrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist angebracht worden, so ist das Rechtsmittel der Berufung als verfallen zu betrachten.

Art. 237.

Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung verhindert die Vollstreckung derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ist, insoweit diese Verordnung nicht eine vorläufige Vollstreckung gestattet.

Art. 238.

Das Kirchspielsgericht ladet die Parteien zu einer nicht später, als höchstens vier Wochen nach Erhebung der Berufung anzuberaumenden Tagfahrt vor

und verhandelt die Berufungsklage nach den für das Verfahren vor dem Gemeindegerecht geltenden Vorschriften.

Art. 239.

Die Parteien können, sofern diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, vor dem Berufungsgerichte neue Thatfachen und Beweismittel anbringen.

Eine Aenderung der ursprünglichen Klage ist nicht zulässig, jedoch kann der Beklagte Nebenforderungen geltend machen, die nach der mündlichen Verhandlung vor dem Gemeindegerecht entstanden oder fällig geworden sind.

Art. 240.

Das Kirchspielsgericht entscheidet alle seiner Beurtheilung unterstellten Streitpuncte allendlich. Die Sache theilweise oder ganz zu einer zweiten Verhandlung an das Gemeindegerecht zurückzuweisen, ist es nur befugt, wenn das Verfahren nichtig war.

## Titel II.

### Beschwerde wider das Gericht und Schadenklage.

#### Hauptstück I.

#### Beschwerde wider das Gericht.

Art. 241.

Glaubt eine Partei, daß durch eine Verfügung des Gerichts die Regeln des Verfahrens verletzt worden, so ist es ihr gestattet, bei dem nächst höheren Gerichte Beschwerde zu führen, soweit diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

Art. 242.

Die Beschwerde muß innerhalb drei Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei dem Gerichte, von welchem die letztere gefällt worden, erhoben werden.

Erachtet das Gericht die Beschwerde für begründet, so kann es seine Verfügung ändern. Entgegengesetztenfalls hat das Gericht Beschwerde mit einer Erklärung dem Obergericht vorzustellen.

Art. 243.

Das Obergericht kann nach vorgestellter Erklärung des Untergerichts nach Befinden der Umstände die in letzterem aufgenommenen Verhandlungen einfordern.

Art. 244.

Durch Erhebung der Beschwerde wird die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt.

Art. 245.

Die auf die Beschwerde ergangene Entscheidung wird im Untergericht verkündet, wenn nicht das Obergericht anders bestimmt.

Art. 246.

Ist über eine Beschwerde entschieden worden, so kann, insofern nicht in dem bezüglichen Verfahren des Obergerichts ein neuer Beschwerdebegrund enthalten ist, derselbe Punct nicht Gegenstand einer nochmaligen Beschwerde werden.

## Hauptstück II.

### S c h a d e n k l a g e.

#### Art. 247.

Wer durch einen Richter oder einen Gerichtsschreiber bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen geschädigt worden ist, kann gegen die einzelnen genannten Personen, nicht aber gegen das Gericht als solches die Civillage auf Entschädigung erheben.

#### Art. 248.

Gegen den Richter findet Schadenklage statt:

- 1) wegen einer absichtlichen Pflichtverletzung oder Bestechung bei Fällung des Urtheils;
- 2) wegen Beschädigungen, welche durch Versäumung der ihm obliegenden Achtsamkeit und Vorsicht entstanden sind;
- 3) wegen Beschädigungen durch unrechtfertige Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes.

Gegen den Gerichtsschreiber findet Schadenklage aus den unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen statt.

#### Art. 249.

Sind bei einer beschädigenden Handlung mehrere Personen betheilig, so haftet jede einzelne für den ganzen zugefügten Schaden, kann jedoch die übrigen Betheiligten zur Tragung eines verhältnißmäßigen Antheils in Anspruch nehmen.

#### Art. 250.

Könnte die Beschädigung durch ein zulässiges Rechtsmittel abgewandt werden und hat die Partei davon Gebrauch zu machen durch eigene Schuld verabsäumt, so ist die Schadenklage unstatthaft.

#### Art. 251.

Will jemand eine Schadenklage erheben, so hat er ein Gesuch um Zulassung derselben mit Angabe der Belege, sowie der weiteren Beweismittel, welcher er sich bedienen will, zu richten:

- 1) an das Kirchspielsgericht, wenn die Klage gegen Mitglieder oder Beamte des Gemeindeggerichts erhoben werden soll;
- 2) an das Collegialgericht erster Instanz, wenn die Klage gegen Mitglieder und Beamte des Kirchspielsgerichts erhoben werden soll.

#### Art. 252.

Ergiebt sich aus einer vorläufigen Beprüfung des Gesuchs schon dessen Grundlosigkeit, so wird dasselbe ohne Weiteres abgewiesen; in allen übrigen Fällen erhält der Angeschuldigte eine kurze Frist zur Erklärung.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Gericht, wenn auch keine Erklärung eingelaufen ist, über die Zulässigkeit der Klage, ohne seine Entscheidungsgründe anzugeben.

#### Art. 253.

Wird die Klage zugelassen, so ist zugleich das Gericht, bei welchem sie erhoben werden kann, zu bezeichnen. Die Verhandlung und Entscheidung der für zulässig erkannten Schadenklage erfolgt nach den Regeln für das ordentliche Verfahren.

## Titel III.

### Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 254.

Durch die Nichtigkeitsbeschwerde können allendliche Urtheile des Gemeinderichts beim Kirchspielsgericht, Urtheile des Kirchspielsgerichts bei dem Collegialgerichte erster Instanz angefochten werden.

Art. 255.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur in folgenden Fällen statthaft:

- 1) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
- 2) wenn in dem Rechtsstreit ein Richter gehandelt hat, welcher behindert oder von einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuche in Kenntniß gesetzt war, sofern dem Gesuche stattgegeben wird;
- 3) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, unzuständig war, oder ein zuständiges Gericht sich für unzuständig erklärt hat;
- 4) wenn ein Gerichtsmitglied oder ein Gericht, welchem die Vornahme einer Proceßhandlung übertragen war, die Grenzen seines Auftrages überschritten hat;
- 5) wenn einer Partei die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln, fehlte;
- 6) wenn jemand, ohne gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter einer Partei zu sein, als solcher für sie gehandelt hat;
- 7) wenn eine Vorschrift dieser Verordnung über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung verletzt worden ist;
- 8) wenn einer Partei das gesetzlich vorgeschriebene Gehör entzogen worden ist;
- 9) wenn die Ladung, auf Grund deren ein Verfümmungsurtheil ergangen ist, nicht ordnungsmäßig erfolgt war;
- 10) wenn unzulässiger Weise entweder einer Partei mehr zuerkannt worden, als sie beantragt hat, oder der Kläger ohne Antrag des Beklagten verurtheilt worden, oder in der Berufungsinstanz die angefochtene Verfügung zum Nachtheil derjenigen Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, abgeändert ist;
- 11) wenn das Urtheil gegen ein in demselben Rechtsstreit früher ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß verstößt;
- 12) wenn die im Urtheil enthaltene Entscheidung Widersprüche enthält.

Art. 256.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur in den Fällen selbstständig erhoben werden, in welchen die Berufung nicht zulässig ist.

Werden Nichtigkeitsgründe von dem Berufungsgericht nicht anerkannt, so dürfen sie zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht mehr vorgebracht werden.

Art. 257.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb 8 Tagen von Verkündigung des Urtheils anzumelden und binnen eines Monats bei dem zuständigen Obergerichte mündlich zu erheben.

## Art. 258.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hemmt die Vollstreckung nur in dem Fall, daß durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung eines Eides verhindert werden soll. Das Obergericht kann jedoch, wenn die Gefahr eines unerseßlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens vorliegt, auf Antrag verfügen, daß die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung aufgehoben oder einstweilen eingestellt werde, oder daß die Fortsetzung der Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden solle.

## Art. 259.

Eine unstatthafte oder nicht rechtzeitig erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird von dem Obergerichte von Amtswegen abgewiesen.

Sollte durch die Nichtigkeitsbeschwerde die Leistung eines Eides verhindert werden, so muß das Obergericht die geschehene Abweisung dem Vollstreckungsgerichte unverzüglich eröffnen.

## Art. 260.

Gestattet das Obergericht die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde, so übersendet es eine Abschrift der Beschwerde, sowie der eingereichten Urkunden dem betreffenden Untergerichte mit dem Auftrage, sich auf dieselbe zu erklären. Das Untergericht theilt die Beschwerdeschrift der Gegenpartei mit und gewährt ihr eine kurze Frist zur Einreichung etwaiger Gegenvorstellungen und sendet hierauf seine Erklärung mit den etwaigen Gegenvorstellungen der Gegenpartei und den Acten des Rechtsstreites dem Obergericht ein. Die Frist zur Einsendung beträgt 14 Tage.

## Art. 261.

Das Obergericht fällt sein Urtheil auf Grundlage der im Art. 260 bezeichneten Erklärungen und Acten ohne weitere Parteiverhandlung. Erachtet es die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet, so hebt es das untergerichtliche Verfahren, insofern der Nichtigkeitsgrund auf dasselbe einwirkt, auf und verweist die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Gericht, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat. In dem im Art. 255, Ziff. 3 bezeichneten Falle wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

## Art. 262.

Eine Abänderung des Urtheils zum Nachtheil des Nichtigkeitsklägers ist nur dann zulässig, wenn es sich um einen Punct handelt, welchen das Gericht von Amtswegen zu prüfen hat, oder die Gegenpartei ihrerseits eine hierauf gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

## Titel IV.

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

## Art. 263.

Ein rechtskräftiges Urtheil kann wieder aufgehoben und die unterlegene Partei dadurch in den vorigen Stand wiederingesetzt werden:

- 1) wenn das Urtheil auf einen falsch geschworenen Eid gegründet ist;
- 2) wenn das Urtheil auf eine falsche oder gefälschte Urkunde, oder auf ein absichtlich falsch abgegebenes Zeugniß oder Gutachten gegründet ist;

- 3) wenn das Urtheil durch eine betrügerische Handlung anderer Art erwirkt ist;
- 4) wenn das Urtheil von einem Richter erlassen ist, welcher sich dabei einer absichtlichen Pflichtverletzung oder der Bestechung schuldig gemacht hat;
- 5) wenn das Urtheil auf die Entscheidung eines Strafgerichts gegründet ist und die für das Urtheil maßgebend gewesenen Punkte der strafrechtlichen Entscheidung später wieder aufgehoben worden sind;
- 6) wenn die Partei eine Urkunde neu aufgefunden hat, welche zum Beweise einer von ihr in dem früheren Verfahren rechtzeitig vorgebrachten erheblichen Thatsache dient und eine der Partei günstige Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern die getroffene Entscheidung nicht darauf beruht, daß die betreffende Thatsache in Folge einer Eidesleistung der Gegenpartei von dem Gericht für widerlegt erachtet worden ist.

## Art. 264.

Die Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen:

- 1) wenn die Partei durch andere Rechtsmittel Abhilfe erlangen konnte und davon keinen Gebrauch gemacht hat;
- 2) wenn die Partei, nachdem sie von dem Beschwerdebegrunde Kenntniß erlangt, sich ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen dem Urtheile unterworfen hat.

## Art. 265.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist binnen eines Monats bei demjenigen Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, anzubringen.

Diese Frist beginnt:

- 1) im Falle des Art. 263, Ziff. 1—4, mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von dem die dort bezeichneten strafbaren Handlungen feststellenden rechtskräftigen Strafurtheile oder von dem Beschlusse, daß ein Strafverfahren in Bezug auf diese Handlungen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann, erhalten hat;
- 2) in dem Falle des Art. 263, Ziff. 5, mit dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von der erfolgten Wiederaufhebung der strafrechtlichen Entscheidung erlangt hat;
- 3) in dem Falle des Art. 263, Ziff. 6, mit dem Tage, an welchem die Partei im Stande war, von der neu aufgefundenen Urkunde Gebrauch zu machen.

## Art. 266.

Sind zehn Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hatte, verflossen, so kann die Wiedereinsetzung in keinem Falle mehr beantragt werden.

## Art. 267.

Das mündlich vorzubringende Gesuch um Wiedereinsetzung muß enthalten:

- 1) den Beweis, daß die im Art. 265 bezeichnete Frist eingehalten worden;

- 2) die genaue Bezeichnung des Grundes des Wiedereinsetzungsgefuchs, sowie die Angabe der erforderlichen Beweise;
- 3) den bestimmten Antrag, in welchem Umfange das frühere Urtheil zu beseitigen und wie anstatt dessen zu erkennen sei.

Art. 268.

Das Verfahren über die Wiedereinsetzung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, und gelten in Bezug auf die Vollstreckung des Urtheils die Vorschriften des Art. 258.

Art. 269.

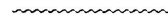
Mit der Verhandlung und Entscheidung über die Zulässigkeit des Gefuchs um Wiedereinsetzung ist die Verhandlung über den Rechtsstreit selbst zu verbinden, falls dem Gerichte nicht eine gesonderte Verhandlung nothwendig erscheint.

Art. 270.

Bei der erneuerten Verhandlung können die Parteien neue Thatfachen und Beweismittel geltend machen.

Art. 271.

In Bezug auf die Entscheidung über das Gefuch um Wiedereinsetzung gelten die Vorschriften des Art. 259 fgg.



# Viertes Buch.

## Vollstreckungsverfahren.

### Hauptstück I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 272.

Das Vollstreckungsverfahren findet statt auf Grund:

- 1) von Urtheilen, welche der Berufung überhaupt oder zur Zeit nicht mehr unterliegen;
- 2) von Urtheilen, welche für einstweilen vollstreckbar erklärt worden;
- 3) von Versäumungsurtheilen;
- 4) von liquiden Schuldforderungen, gegen welche der Schuldner keine rechtliche Einwendung sofort vorbringen kann.

##### Art. 273.

Die Gerichte dürfen in keinem Falle ein Vollstreckungsverfahren ohne desfalliges Parteigesuch anordnen.

Das Gesuch ist in den Fällen Ziff. 1, 2 und 3 des Art. 272 bei demjenigen Gemeindegerecht, welches das Urtheil gefällt hat, in den Fällen Ziff. 4 bei dem für die Verhandlung des bezüglichen Rechtsstreites zuständigen Gemeindegerecht anzubringen.

##### Art. 274.

Der Gläubiger hat dem Gerichte die Vermögensstücke, gegen welche die Vollstreckung zu richten ist, sowie den Ort, an welchem sie sich befinden, anzugeben.

##### Art. 275.

Das Gericht beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Vollstreckung. Das beauftragte Gerichtsglied hat dem Gerichte über die Vollstreckung oder derselben etwa entgegenstehende Hindernisse zu berichten.

##### Art. 276.

Die Vollstreckung ist mit möglichster Schonung des Schuldners und mit Berücksichtigung der Wünsche des Gläubigers, wie des Schuldners, soweit letzteres ohne unnötigen Zeit- und Kostenaufwand geschehen kann, auszuführen.

##### Art. 277.

Das mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsglied ist befugt, die Wohnung und alle Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen. Findet er die Haus- oder Zimmerthüren verschlossen, so hat er das Recht, dieselben mit Zuziehung zweier Zeugen zu öffnen. Findet er bei Ausführung seines Auftrages Widerstand,

so kann er Gewalt anwenden, und ist die örtliche Polizei verpflichtet, ihm Beistand zu leisten.

Art. 278.

Die Parteien dürfen jeder Vollstreckungshandlung beiwohnen und zwei Zeugen hinzuziehen. Ist der Schuldner abwesend, so werden ein erwachsener Familienangehöriger oder sonstiger Hausgenosse desselben und, wenn dieses nicht thunlich, zwei Zeugen hinzugezogen.

Art. 279.

Das mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsglied hat dieselbe einzustellen:

- 1) wenn der Schuldner die erfolgte vollständige Tilgung der Schuld oder die Einwilligung des Gläubigers in die Einstellung sofort nachweist;
- 2) wenn das Gericht die Einstellung gebietet.

Alle sonstigen Anträge des Schuldners sind an das Gericht zu verweisen.

Art. 280.

Das Gericht ordnet die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens oder einzelner Vollstreckungshandlungen an:

- 1) wenn einer der im Art. 279, Ziff. 1 angeführten Gründe zu seiner Kenntniß gelangt ist;
- 2) wenn die gesetzlichen Vorschriften über die Art der Vollstreckung verletzt sind;
- 3) wenn die Vollstreckungsverfügung von dem Obergerichte aufgehoben wird;
- 4) wenn von Seiten anderer Personen vorzüglichere oder gleiche Ansprüche auf Gegenstände erhoben und erwiesen werden, welche im Vollstreckungswege veräußert werden sollten;
- 5) wenn von Seiten anderer Personen die Ergebnisse der Vollstreckung ausschließlich oder theilweise in Anspruch genommen werden und der Anspruch erwiesen wird.

Art. 281.

Personen, welche an Vollstreckungsgegenständen einen Anspruch zu haben behaupten, welcher ihre Veräußerung oder ihre Herausgabe an den Gläubiger hindert, müssen ihr Recht durch eine Klage bei dem Vollstreckungsgerichte geltend machen.

Art. 282.

Einwendungen des Schuldners sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie keines Beweises bedürfen oder sofort durch Urkunden bescheinigt werden können.

Art. 283.

Die Vollstreckung ist in jedem Falle nur insoweit einzustellen, als sie die geltend gemachten Ansprüche und Rechte beeinträchtigen würde.

Eine vorläufige Einstellung des Vollstreckungsverfahrens kann auch vor erhobener Klage dritter Personen verfügt werden, wenn sie ihre Ansprüche sofort nachweisen.

Art. 284.

Das Gericht kann die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Art. 285.

Wird nicht gegen die gerichtliche Veräußerung der Vollstreckungsgegenstände selbst Widerspruch erhoben, sondern nur der Erlös in Anspruch genommen, so ist das Vollstreckungsverfahren fortzusetzen, der Erlös aber gerichtlich zu hinterlegen.

Art. 286.

Ueber die Anordnungen des mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsgliedes können die Betheiligten bei dem Vollstreckungsgerichte Beschwerde führen.

## Hauptstück II.

### Besondere Bestimmungen.

#### Abschnitt 1.

Vollstreckungsverfahren behufs Herausgabe beweglicher Sachen und behufs Leistung oder Duldung von Handlungen.

Art. 287.

Finden sich bewegliche Sachen, welche von dem Gläubiger gefordert werden, bei dem Schuldner vor, so werden sie von dem Vollstreckungsbeamten mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten fortgenommen und dem Gläubiger übergeben.

Entsteht der Verdacht, daß sie unrechtmäßiger Weise fortgeschafft worden, so kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgerichte die Leistung des Offenbarungseides beantragen (Art. 160).

Art. 288.

Wird der Gegenstand der Vollstreckung nicht herbeigeschafft, so ist der Werth desselben von dem Vollstreckungsgerichte festzustellen und sodann beizutreiben.

Art. 289.

Kann eine vom Gläubiger geforderte Handlung nur von dem Schuldner selbst vorgenommen werden, und verweigert er die Vornahme derselben, so kann die obliegende Partei die Leistung des Schadens fordern.

Der Verurtheilte ist von der Leistung des Schadens nur dann befreit, wenn die fragliche Handlung durch Zufall oder Schuld der obliegenden Partei unmöglich geworden.

Art. 290.

Kann die geforderte persönliche Leistung auch von einem Dritten verrichtet werden, so kann der Verpflichtete sie selbst oder durch einen Vertreter ausführen. Verweigert er beides, so hängt es von der obliegenden Partei ab:

- 1) Schadenersatz zu fordern, oder
- 2) die Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

Art. 291.

Besteht die Forderung der berechtigten Partei darin, daß der Verpflichtete eine Handlung zu unterlassen oder eine Handlung des Berechtigten zu dulden habe, so wird, falls nicht unter den Parteien eine andere Strafe für das Zuwiderhandeln bestimmt worden, dem Verpflichteten die Unterlassung oder Duldung der Handlung bei einer Geldstrafe von drei Rubel anbefohlen.

## Art. 292.

Hat der Verpflichtete die im Art. 291 genannte Strafe verwirkt, so wird sie gerichtlich beigetrieben und dem Verpflichteten für den Fall abermaligen Ungehorsams eine Strafe von 5 Rubel angedroht. Dieses Verfahren ist bei jedem Zuwiderhandeln zu wiederholen. Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so tritt die derselben gesetzlich entsprechende Gefängnißstrafe ein.

**Abschnitt 2.****Vollstreckungsverfahren zur Beitreibung einer Geldforderung.**

## Art. 293.

Zur Beitreibung von Geldforderungen werden nachstehende Vollstreckungsmittel nach ihrer Reihenfolge angewandt:

- 1) Pfändung von Mobilien behufs gerichtlicher Versteigerung;
- 2) Pfändung von Früchten auf dem Halme;
- 3) Beschlagnahme von ausstehenden Forderungen, Gehalten u. s. w. des Schuldners;
- 4) persönliche Haft.

Falls besondere Gründe vorliegen, kann das Gericht von obiger Reihenfolge abweichen.

## Art. 294.

Werden keine oder nicht genügende Vollstreckungsgegenstände vorgefunden, so kann der Gläubiger, namentlich zur Ermittlung ausstehender Forderungen, verlangen, daß der Schuldner den Offenbarungseid (Art. 160) leiste.

## Art. 295.

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- 1) die täglichen, je nach der Jahreszeit unentbehrlichen Kleider und die Wäsche des Schuldners, sowie seiner Familie;
- 2) die zum Lebensunterhalte des Schuldners und dessen Familie auf acht Tage erforderlichen Lebensmittel nebst Brennmaterial;
- 3) das nothwendige Hausgeräth des Schuldners;
- 4) Erbbaungs- und Schulbücher, insoweit sie nicht Handelsgegenstände sind;
- 5) Früchte und Bodenerzeugnisse aller Art, welche nach den Bestimmungen des Pachtvertrages nur auf dem Grundstücke zu verbrauchen sind oder nicht aus demselben veräußert werden dürfen, wie z. B. Heu und Stroh;
- 6) einfache, nicht verzierte Heiligenbilder.

## Art. 296.

Die Vollstreckung ist vorzugsweise gegen die dem Schuldner entbehrlichsten Gegenstände zu richten, namentlich können nur in Ermangelung aller andern Gegenstände angegriffen werden: das erforderliche Acker- und Wirthschaftsgeräth, das Handwerkszeug, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Vieh nebst Geschirr, das bis zur nächsten Ernte zur Erhaltung des Hausgesindes nöthige Korn, dergleichen das erforderliche Saatkorn.

## Art. 297.

Das mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsglied hat die gepfändeten Gegenstände unter Angabe des ungefähren Werthes namentlich oder nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht aufzuzeichnen.

## Art. 298.

Die gepfändeten Sachen sind in sichere Verwahrung zu bringen, Werthpapiere und Kostbarkeiten namentlich dem Gerichte zu überliefern.

Audere Gegenstände werden entweder einer sicheren Person in Verwahr gegeben oder in der Wohnung des Schuldners unter Verschuß und gerichtliches Siegel gesetzt, oder endlich, falls es ohne Gefahr des Verlustes geschehen kann, einstweilen dem Schuldner belassen.

## Art. 299.

Jede nach der Pfändung von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung eines als gepfändet verzeichneten Gegenstandes ist nichtig und ist der Schuldner überdies dem Strafgerichte zu übergeben.

## Art. 300.

Einigen sich der Schuldner und der Gläubiger unmittelbar nach geschehener Pfändung über die Zeit und den Ort der Versteigerung der gepfändeten Gegenstände oder die Art der zu erlassenden Bekanntmachung, so hat das mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsglied nach dieser Einigung zu verfahren.

## Art. 301.

Ist eine desfallige Einigung dem Gerichtsgliede nicht rechtzeitig angezeigt worden, so hat es Ort und Zeit der Versteigerung selbst zu bestimmen.

Der Tag der Versteigerung ist mit Ausnahme des Falls, wenn die gepfändeten Sachen schnellem Verderben ausgesetzt sind, an zwei vorhergehenden Sonntagen bei drei benachbarten Kirchen anzukündigen, und darf hierauf die Versteigerung nicht früher, als drei Tage nach der letzten Ankündigung stattfinden.

Zwischen der ersten Bekanntmachung des Tages der Versteigerung und diesem Tage selbst darf höchstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

Eine Vertagung der Versteigerung ist nur unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten zulässig.

## Art. 302.

Der Schuldner und dessen Vertreter dürfen nicht mitbieten, können aber die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zur Veräußerung kommen sollen, angeben.

## Art. 303.

Wird auf einen Gegenstand trotz wiederholten Ausrufs gar nicht geboten, so kann der Gläubiger verlangen, daß ihm die Sache gegen den von Sachverständigen auszumittelnden Werth an Zahlungsstatt überlassen werde.

Sind trotz ordnungsmäßiger Bekanntmachung des Versteigerungstages keine Kaufliebhaber erschienen, so hat der Gläubiger oder, wenn mehre Gläubiger vorhanden, die Mehrheit derselben das Recht, die Versteigerungsgegenstände nach deren Schätzungswerthe an Zahlungsstatt zu behalten, oder aber die Anberaumung nochmaliger Versteigerung zu fordern.

## Art. 304.

Sobald die zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten erforderliche Summe im Wege der Versteigerung gewonnen ist, muß letztere geschlossen werden.

## Art. 305.

Nach Beendigung der Versteigerung werden von dem Erlöse die Kosten des Verfahrens in Abzug gebracht, die den Gläubigern gebührenden Summen ausgezahlt und der etwa übrig gebliebene Rest dem Schuldner gegen Quittung ausgekehrt.

Zu den Vollstreckungskosten gehören auch diejenigen Kosten, die aus der Aufbewahrung und Erhaltung der abgepfändeten Gegenstände erwachsen sind.

## Art. 306.

Die Pfändung der Früchte auf dem Halm ist unter der Pfändung der beweglichen Sachen nicht mit begriffen, sondern muß besonders angeordnet werden.

## Art. 307.

Die Pfändung kann nur in den letzten sechs Wochen vor dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Reife der Früchte beantragt werden.

Dieselbe wird von dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsgliede in der Art vorgenommen, daß er den ungefähren Flächeninhalt des Grundstücks, worauf die zu pfändenden Früchte wachsen, und die Gattung der letzteren aufzeichnet und dem Schuldner die Veräußerung der Früchte unterfragt.

## Art. 308.

Das Gerichtsglied hat den Tag der Versteigerung so anzuberaumen, daß letztere kurz vor der Ernte erfolgt.

Bei Pfändung verschiedener Fruchtgattungen kann die Versteigerung in den verschiedenen Zeitpunkten der Reife vorgenommen werden.

### Abschnitt 3.

Veschlagnahme von ausstehenden Forderungen, Gehalten u. s. w. des Schuldners.

## Art. 309.

Zinstragende Staatspapiere, gleichwie Actien und Obligationen von Privatgesellschaften, welche sich im Besitz der verurtheilten Partei befinden, sind, je nachdem sie auf den Namen der letzteren oder auf den Inhaber lauten, dem Gläubiger durch Cession oder aber einfach durch Ueberlieferung zu übereignen, falls er sie an Zahlungsstatt annehmen will.

Hinsichtlich des Werthes dieser Papiere ist eine Vereinbarung unter den Parteien möglichst zu Stande zu bringen.

Will der Gläubiger die in Rede stehenden Papiere nicht annehmen und ist keine Vereinbarung zwischen ihm und dem Schuldner herbeizuführen, so ist das mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsglied verpflichtet, die Vermittelung des örtlichen Kirchspielsrichters zum Verkauf der Papiere in gesetzlicher Weise in Anspruch zu nehmen.

## Art. 310.

Verweigert die verurtheilte Partei bei Papieren, die auf ihren Namen lauten, die Cession, so wird dieselbe auf Ansuchen des Vollstreckungsgerichts vom örtlichen Kirchspielsrichter vollzogen.

## Art. 311.

Will die obliegende Partei eine Schuldverschreibung nicht an Zahlungsstatt annehmen, so hat das Vollstreckungsgericht den Schuldner der verurtheilten Partei anzuweisen, sich über das angebliche Schuldverhältniß zu erklären und, im Fall der Anerkennung desselben, die fälligen Capital- und Zinszahlungen an die obliegende Partei zu leisten oder die betreffenden Summen bei dem Vollstreckungsgericht einzuzahlen.

## Art. 312.

Die verurtheilte Partei ist über die geschehene Beschlagnahme zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist ihr jede Cession, Verpfändung oder anderweitige Veräußerung der Forderung zu untersagen. Jede diesem Verbote zuwider vorgenommene Veräußerung ist nichtig.

## Art. 313.

In den Händen der verurtheilten Partei befindliche Urkunden, welche mit Beschlagnahme belegt sind, hat dieselbe bei dem Vollstreckungsgerichte einzuliefern. Sie kann dazu nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe angehalten werden.

## Art. 314.

Giebt der Schuldner der verurtheilten Partei die im Art. 311 vorgeschriebene Erklärung nicht ab, oder leugnet er die Schuld ganz oder theilweise, oder unterläßt er die Erfüllung der von ihm anerkannten Zahlungsverbindlichkeit, so kann die obliegende Partei die Forderung gegen denselben gerichtlich geltend machen.

Die verurtheilte Partei wird jedoch von ihrer Verbindlichkeit gegen die obliegende Partei erst dann befreit, wenn letztere durch den Schuldner der ersteren völlig befriedigt worden ist.

## Art. 315.

Die obliegende Partei ist berechtigt, statt sich auf eine Rechtsverfolgung gegen den Schuldner der verurtheilten Partei einzulassen, zuvörderst eine andere Vollstreckungsart zu versuchen.

## Art. 316.

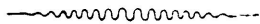
Ist das Gehalt der verurtheilten Partei Gegenstand der Vollstreckung, so hat das Vollstreckungsgericht diejenige Person oder Autorität, welche die betreffende Zahlung zu leisten hat, zu ersuchen, die fälligen Summen nicht der verurtheilten Partei auszuführen, sondern dem Gerichte auszuliefern.

## Art. 317.

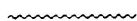
Wenn der Gläubiger die persönliche Haft des Schuldners beansprucht, so hat er solches dem Gemeindegerecht anzuzeigen und seinen desfallsigen Antrag bei dem Einzelrichter anzubringen.

## Art. 318.

Das Gemeindegerecht stellt in dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall die Acten dem Einzelrichter vor, welcher die Vollstreckung in Grundlage der allgemeinen Vorschriften des Civilprocesses ausführt.



# Verfahren in Strafsachen.



## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                    | Artikel. | Seite. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|--------|
| Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                                  | 1—16.    | 1      |
| Hauptstück I.                                                                                                      |          |        |
| Von der Einleitung des Verfahrens . . . . .                                                                        | 17—43.   | 3      |
| Hauptstück II.                                                                                                     |          |        |
| Von der Verhandlung . . . . .                                                                                      | 44—73.   | 6      |
| Hauptstück III.                                                                                                    |          |        |
| Von der Fällung und Verkündigung der Urtheile . . . . .                                                            | 74—86.   | 10     |
| Hauptstück IV.                                                                                                     |          |        |
| Von der Berufung gegen die Entscheidungen und der Beschwerde gegen die Verfügungen des Gemeindeggerichts . . . . . | 87—97.   | 11     |
| Hauptstück V.                                                                                                      |          |        |
| Von dem Verfahren in dem Kirchspielsgerichte als der Berufungsinstanz . . . . .                                    | 98—105.  | 12     |
| Hauptstück VI.                                                                                                     |          |        |
| Von der Anfechtbarkeit allendlicher Urtheile . . . . .                                                             | 106—119. | 13     |
| Hauptstück VII.                                                                                                    |          |        |
| Von der Urtheilsvollstreckung . . . . .                                                                            | 120—128. | 15     |

### Druckfehler = Berichtigung.

Seite 8, Art. 56, Pct. 2, Zeile 4 von oben lies statt „das vierzehnte“: „das sechzehnte.“

# Verfahren vor den Bauergerichten in Strafsachen.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Art. 1.

Die Zuständigkeit der Bauergerichte in Strafsachen wird geregelt durch die Gerichtsbehördenverfassung und durch die bezüglichen Bestimmungen der örtlichen Bauerverordnungen.

### Art. 2.

Das Gemeindegerecht ist für diejenigen Vergehen zuständig, welche in seinem Bezirk verübt wurden.

### Art. 3.

Ist der Ort der That ungewiß, oder die That auf der Grenze mehrerer Gemeindegerechtsbezirke begangen, so ist der zuvorkommende Richter zuständig. Dasselbe gilt von Vergehen, welche in verschiedenen Gemeindegerechtsbezirken begangen worden.

### Art. 4.

Competenzconflicte zwischen Gemeindegerechten eines Kirchspielsgerichtsbezirks werden von dem Kirchspielsgerichte dieses Bezirks entschieden.

### Art. 5.

Competenzconflicte zwischen Gemeindegerechten verschiedener Kirchspielsgerichtsbezirke werden von demjenigen Kirchspielsgericht entschieden, in dessen Bezirk die Strafsache zuerst zur Verhandlung gelangte.

### Art. 6.

Das Gemeindegerecht tritt in die Verhandlung einer Sache ein:

- 1) auf Klage des Verletzten;
- 2) von Amtswegen, wenn es von einem begangenen Vergehen, sei es durch Anzeige einer Privatperson oder sonst wie, Kenntniß erhielt.

### Art. 7.

Der untersuchende oder erkennende Richter, sowie der Gerichtsschreiber, ist zur Ausübung seines Amtes unfähig:

- 1) wenn von der strafbaren Handlung seine Person oder sein Vermögen betroffen wird;
- 2) wenn seine wirkliche oder seine geschiedene Ehefrau, oder seine Braut angeschuldigt oder verletzt wurde, oder wenn er mit dem Angeschuldigten oder Verletzten in einem der folgenden Verwandtschafts-, beziehentlich Verschwägerungsgrade steht, als:

- a. ihr Vater oder Stiefvater, Großvater oder Eltervater,
  - b. Schwiegervater,
  - c. Kind, Stiefkind oder Kindeskind u. f. w.,
  - d. Schwiegersohn,
  - e. Bruder oder Stiefbruder,
  - f. Schwager,
  - g. Onkel oder Nefte oder
  - h. Geschwisterkind,
- oder endlich, wenn er zu dem Angeschuldigten oder Verletzten in einem Pflege- oder Vormundschaftsverhältnisse steht oder gestanden hat;
- 3) wenn es sich um die Sache eines Verschwenders, Wahnsinnigen oder Zahlungsunfähigen handelt, für welchen er als Curator eingesetzt worden;
- 4) wenn er in dem vorliegenden Straffalle als Zeuge oder Sachverständiger, oder an einem in dem Gemeindegewicht gefällten und an das Kirchspielsgericht durch ein Rechtsmittel gelangten Urtheil richterlich Theil genommen hat.

#### Art. 8.

Finden ein oder mehre der im vorhergehenden Artikel aufgeführten Unfähigkeitsgründe bei einem Richter oder Gerichtschreiber statt, so hat derselbe unverzüglich davon dem Gerichte Anzeige zu machen und sich jeder Gerichtshandlung von dem Zeitpunkt an zu enthalten, wo der Unfähigkeitsgrund eintrat und ihm bekannt wurde.

Alle von einem unfähigen Richter vorgenommenen Handlungen sind nichtig.

#### Art. 9.

Der Angeschuldigte, wie der Verletzte können auch außer dem Fall der Unfähigkeit einzelne Mitglieder des Gerichts, sowie den Gerichtschreiber ablehnen, wenn sie gegen deren Unbefangenheit Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen.

Die mit Berufung auf den Diensteid erfolgte Anerkennung der Ablehnungs- oder Unfähigkeitsgründe seitens des Abgelehnten oder Unfähigen ersetzt die Bescheinigung.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, bei welchem der Abzulehnende angestellt ist, mündlich zu Protocoll zu geben.

Das Ablehnungsgesuch muß vor dem Beginn der Verhandlung in der ersten Sitzung angebracht werden.

#### Art. 10.

Findet das Gericht, daß die angebrachten Unfähigkeits- oder Ablehnungsgründe statthaft sind, so hat es, soweit erforderlich eine Stellvertretung anzuordnen.

#### Art. 11.

Die Uebertragung richterlicher Handlungen durch Auftrag des Gerichts an eines seiner Mitglieder ist nur in den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen zulässig (Art. 20, 61 und 102).

Die von dem Beauftragten in solchem Falle erlassenen Verfügungen haben dieselbe Wirkung, wie von dem Gericht selbst erlassene.



4) wo möglich:

- a. Zeit und Ort ihrer Verübung;
- b. der von dem Kläger erlittene Schaden;
- c. die angeschuldigte Person und deren Wohnort;
- d. Zeugen und andere Beweismittel, auf welche sich die Klage stützt.

Art. 20.

Ergiebt sich aus der Klage oder bei denjenigen Sachen, in denen das Gericht von Amtswegen in die Verhandlung tritt, aus der Anzeige, beziehentlich aus eigener richterlicher Wahrnehmung entweder die Nothwendigkeit, die Spuren des Vergehens an Ort und Stelle zu besichtigen, oder aber die Wahrscheinlichkeit, daß sich für die Untersuchung erhebliche Gegenstände bei dem Angeschuldigten oder einer anderen Person vorfinden könnten, so beauftragt das Gericht eines seiner Glieder mit dieser Besichtigung oder Nachsuchung.

Art. 21.

Der hiermit betraute Richter erwählt sich aus der Zahl der dem Angeschuldigten benachbarten Gemeindeglieder zwei Begleiter, die ihn in seiner Aufgabe zu unterstützen haben.

Art. 22.

Diese Begleiter müssen volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Personen sein und dürfen weder zu dem abdelegirten Richter, noch zu dem Kläger und Verletzten oder Angeschuldigten in Dienstverhältnissen oder in den in dem Art. 7, Pct. 2 aufgeführten Verhältnissen stehen.

Art. 23.

Betrifft die Besichtigung Personen weiblichen Geschlechts, so hat der Richter ältere verheirathete Frauen zu seiner Unterstützung hinzuzuziehen, die unter Umständen die Besichtigung auch ohne den Richter vornehmen können, und zwar in dem Fall, wenn die zu Besichtigende aus Schamhaftigkeit die Abwesenheit des Richters verlangt.

Art. 24.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß sich für die Untersuchung erhebliche Gegenstände in der Wohnung des Angeschuldigten oder eines Dritten vorfinden könnten, so ist der Richter befugt, diese Räumlichkeiten mit seinen Begleitern zu durchsuchen.

Art. 25.

Der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten, es sei der Angeschuldigte oder ein Dritter, ist unter Angabe des Zwecks der Durchsuchung aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Art. 26.

Sollte der Bewohner oder Inhaber abwesend sein, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Art. 27.

Die Nachsuchungen sind in der Regel bei Tage, und nur in den dringendsten Fällen bei Nacht, auszuführen, auch ist dabei alles zu vermeiden, was eine nicht durch ihren Zweck im einzelnen Falle gebotene Belästigung des Betroffenen bedingen würde.

## Art. 28.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster und Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine Aufforderung zur Eröffnung ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen eine solche Aufforderung gerichtet werden kann. Auch ist bei solcher gewaltsamen Eröffnung jede nicht nothwendige Beschädigung des zu eröffnenden Gegenstandes zu vermeiden.

## Art. 29.

Von dem Richter in Beschlag genommene Papiere sind, nachdem sie den Begleitern vorgezeigt worden, in einen Umschlag zu bringen, welcher mit dem Gerichtssiegel und, falls der von der Beschlagnahme Betroffene es verlangt, mit dessen, beziehungsweise seines Stellvertreters Siegel zu verschließen ist.

Die Entsiegelung geschieht in solchem Falle nach Besichtigung der Siegel in Gegenwart der Person, welche ihr Siegel dem Gerichtssiegel beigefügt hatte, und sind derselben bei der Entsiegelung vor deren Vollziehung die Siegel zur Besichtigung vorzulegen.

## Art. 30.

Nachdem alle für die Sachverhandlung etwa erforderlichen Ermittlungen vorgenommen worden, schreitet das Gericht zur Vorladung des Beklagten, wie des Klägers und nöthigenfalls der namhaft gemachten Zeugen.

## Art. 31.

Die Vorladung geschieht mündlich durch den bei dem Gericht angestellten Boten.

## Art. 32.

Dem Angeklagten hat der Gerichtsbote bei der Vorladung genau anzugeben:

- 1) den Tag und den Ort, an welchem er zu erscheinen hat;
- 2) die Sache, derenwegen er vorgeladen wird;
- 3) die Folgen des Nichterscheinens.

## Art. 33.

Den vorzuladenden Zeugen hat der Gerichtsbote die im Art. 32, Ziff. 1 und 3 bezeichneten Angaben zu machen.

## Art. 34.

Dem Beklagten wird gleichzeitig durch den Gerichtsboten eröffnet, daß er die für seine Unschuld etwa vorhandenen Beweise, wenn möglich, schon zur ersten Sitzung vorzubringen habe.

## Art. 35.

Zu dem Zweck kann der Angeschuldigte sofort die Vorladung etwaiger Zeugen durch das Gericht bewirken.

## Art. 36.

Der Kläger, wie der Verletzte, wird unter Angabe der Folgen des Nichterscheinens zu demselben Tage geladen, damit er seine etwaigen Ersatzforderungen geltend machen könne.

## Art. 37.

Gehört der Vorzuladende zu den im activen Dienste stehenden Militair-Untergeordneten, so erfolgt die Vorladung durch Vermittelung seines nächsten Vorgesetzten.

## Art. 38.

Beruft sich der Angeklagte, Kläger oder Verletzte auf das Zeugniß einer Behörde oder eines Beamten, so ist solches durch das Gericht einzuholen.

## Art. 39.

Bleibt der Angeeschuldigte oder der Zeuge auf eine an ihn ergangene Vorladung aus, ohne daß er darzuthun vermag:

- 1) daß es ihm wegen eigener Krankheit oder Krankheit und Ableben der Angehörigen, oder aus anderen von seinem Willen unabhängigen Gründen unmöglich gewesen, die Frist einzuhalten, oder
  - 2) daß er, falls die Ladung nicht ihm in Person, sondern einem Familienangehörigen oder sonst wie geschah, davon wegen Abwesenheit vor dem Termine gar keine, oder wenigstens nicht so frühzeitige Kenntniß bekommen habe, um denselben einhalten zu können,
- so verurtheilt ihn das Gericht zu einer Strafzahlung bis zu einem Rubel und ordnet seine Vorführung an.

## Art. 40.

Die Vorführung erfolgt durch den Gerichtsboten und soll immer bei Tage und mit möglichster Schonung vollzogen werden.

## Art. 41.

Erscheint der Kläger oder Verletzte nicht an dem für die Sachverhandlung angesetzten Termin, ohne die im Art. 39 aufgezählten Entschuldigungsgründe für sich anführen zu können, so geht er seiner etwa zu formirenden Entschädigungsansprüche verlustig.

In allen denjenigen Sachen, die nur auf Klage des Verletzten verhandelt werden, gilt das Nichterscheinen des Klägers als ein Verzicht auf die Klage.

## Art. 42.

Steht ernstlich zu befürchten, daß sich der Angeeschuldigte der Untersuchung entziehen werde, so kann das Gericht gegen denselben folgende Sicherungsmittel in Anwendung bringen:

- 1) Pfandbestellung oder Beschlagnahme;
- 2) Abnahme des Passes;
- 3) Bürgschaftsstellung;
- 4) Inhaftnahme.

## Art. 43.

Die Größe der Pfandsomme richtet sich sowohl nach der Höhe der zu erwartenden Strafe, als auch nach dem zu leistenden Schadenersatz.

Gleiches gilt von der Bürgschaftsstellung und der Beschlagnahme.

## Hauptstück II.

### Von der Verhandlung.

## Art. 44.

Das Verfahren vor dem Gemeinderichte ist in der Regel ein öffentliches, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt; mit Ausschluß der Oeffentlichkeit wird nur verhandelt, wenn nach Beschaffenheit des Falles die Befürchtung gerechtfertigt erscheint, daß die Oeffentlichkeit Ordnung oder Sittlichkeit gefährden könnte.

## Art. 45.

Das Gemeindegericht verhandelt alle Sachen mündlich und in der Volkssprache.

## Art. 46.

Während der Verhandlung hat der Vorsitzende jeden, der auf irgend eine Weise die Ruhe und Ordnung im Sitzungszimmer stört oder den der Würde des Gerichts entsprechenden Anstand verletzt, zurechtzuweisen.

Erweist sich die Zurechtweisung als unwirksam, so kann der Vorsitzende den Dawiderhandelnden entfernen lassen. Weist er nicht sofort Folge oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Vorsitzende ihn in das Arrestlocal abführen und bis zu 24 Stunden daselbst verwahren lassen. Diese Maßregel wird alsdann im Sitzungsprotocoll kurz vermerkt.

Kann durch Einschreiten gegen einzelne Ruhestörer die Ordnung im Sitzungszimmer nicht hergestellt werden, so ist das Gericht befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer zu verfügen und die Verhandlung als eine nicht öffentliche fortzuführen.

## Art. 47.

Wird in der Gerichtssitzung eine Widerseßlichkeit, oder eine Beleidigung des Gerichts, oder ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen, für welches das Gemeindegericht nicht zuständig ist, so überweist das Gericht den Thäter dem Einzelrichter.

Ist der Thäter zugleich der Angeklagte, so ist die Verhandlung der ganzen Sache dem Einzelrichter zu weiterer Anordnung zu überweisen.

## Art. 48.

Bei jeder Verhandlung ist mindestens die Anwesenheit dreier Richter, sowie eines Schreibers erforderlich, der das Protocoll zu führen hat.

## Art. 49.

Dem Angeklagten wird der Inhalt der Anschuldigung eröffnet, und an ihn die Frage gestellt, ob er sich der ihm beigemessenen Handlung schuldig bekenne.

## Art. 50.

Läßt das Geständniß des Angeklagten dem Gericht keinen Zweifel, so ist sofort zum Schluß der Verhandlung und zur Entscheidung zu schreiten.

## Art. 51.

Stellt der Angeklagte die Schuld ganz oder theilweise in Abrede, so vernimmt das Gericht ihn genau über jedes einzelne Moment der Anschuldigung.

## Art. 52.

Hierauf schreitet das Gericht zur Aufnahme des Beweises der Schuld.

## Art. 53.

Zur Zeugniß-Ablegung ist jeder verpflichtet, vorbehältlich jedoch der in dieser Verordnung bestimmten Ausnahmen.

## Art. 54.

Als Zeugen dürfen nicht gerichtlich vernommen werden:

- 1) Geistesranke;
- 2) Geistliche, Aerzte und Beamte in Bezug auf Thatsachen, über welche ihnen die Amtspflicht Verschwiegenheit auferlegt.

## Art. 55.

Das Zeugniß können ablehnen:

Personen, die mit dem Angeschuldigten oder Verletzten in einem der im Art. 7, Pct. 2 aufgeführten Verhältnisse stehen.

Der Richter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, das Zeugniß zu verweigern, zu belehren; machen sie aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl nicht eidlich vernommen werden.

## Art. 56.

Zum eidlichen Zeugnisse unbedingt unfähig sind:

- 1) Personen, die durch Urtheil des geistlichen Gerichts aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden;
- 2) Eidesunmündige, d. h. Personen evangelischer Confession, so lange sie noch nicht confirmirt sind; Personen anderer christlicher Confessionen aber, oder einer nichtchristlichen Religion, so lange sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- 3) Personen, die bereits ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt zu haben überführt sind;
- 4) Personen, die durch Urtheil des Gerichts zum Verlust aller oder der besonderen Standesrechte verurtheilt worden;
- 5) die nächsten Erben des Angeschuldigten;
- 6) öffentliche Dirnen.

Ohne Beeidigung können dagegen die genannten Personen vom Gericht nach Befinden der Umstände jederzeit vernommen werden.

## Art. 57.

Das Gericht muß, bevor es zum Verhör des Zeugen schreitet, durch Fragen an denselben, wie an den Angeschuldigten und Beschädigten auszumitteln suchen, ob er nicht im Sinne des Art. 54 zum Zeugniß überhaupt oder nach Art. 56 zum eidlichen Zeugnisse unfähig ist.

## Art. 58.

Weigert sich der erschienene Zeuge Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, ohne einen der in den Art. 54, 55, 56 angeführten Gründe für sich geltend machen zu können, so unterliegt er einer Geldstrafe bis zu 5 Rbl., oder, wenn die Geldstrafe keinen Erfolg verspricht, dem Arrest bis zu drei Tagen.

## Art. 59.

Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er Ausfagen machen müßte, die seine eigene Schande oder die Schande eines seiner Angehörigen (Art. 55) beurfunden.

## Art. 60.

Jeder Zeuge wird einzeln und in Abwesenheit der übrigen Zeugen vernommen.

## Art. 61.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert sind zu erscheinen, werden in ihrer Wohnung vernommen. Das Gemeindegerecht sendet zu dem Zweck eines seiner Glieder in Begleitung des Gerichtsschreibers dahin ab.

## Art. 62.

Vor ihrer Vernehmung sind die Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen und sodann zu beeidigen.

## Art. 63.

Zeugen griechisch-orthodoxer Confession werden in der Kirche von den Geistlichen, Hebräer in der Synagoge von dem Rabbiner vereidigt.

## Art. 64.

Sind die Aussagen eines Zeugen dunkel oder stehen sie im Widerspruch zu den Aussagen eines oder mehrerer anderer Zeugen, so hat das Gericht sie einander gegenüberzustellen.

## Art. 65.

Dem Angeklagten und dem Kläger, wie Verletzten ist es gestattet, mit Erlaubniß des Vorsitzenden dem Zeugen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Vorsitzende.

## Art. 66.

Hierauf hält das Gericht dem Angeschuldigten noch die Ergebnisse der Untersuchung vor und fragt ihn, was er seinerseits zu seiner Rechtfertigung vorbringen könne.

## Art. 67.

Hat der Angeschuldigte schon bei seiner Ladung Zeugen zu seiner Rechtfertigung namhaft gemacht, oder hat das Gericht von sich aus solche Rechtfertigungs-Zeugen zur ersten Sitzung bestellt, so sind sie nach der im Art. 66 vorgeschriebenen Befragung des Angeschuldigten und je nach dem Ergebnis dieser Befragung einzeln zu vernehmen.

## Art. 68.

Beantragt er die Vernehmung neuer Zeugen oder die Beibringung neuer Beweismittel, so ist ihm solches unter der Bemerkung nachzugeben, daß es ihm nur ein Mal gestattet werden könne und er daher alles zusammenfassen möge, was irgend zu seiner Rechtfertigung dienlich sei.

## Art. 69.

Bringt der Angeschuldigte nichts zu seiner Rechtfertigung vor, so hat das Gericht von sich aus alles zu berücksichtigen, was seiner Ansicht nach für den Angeschuldigten spricht.

## Art. 70.

Die Größe des Schadens, sowie der Werth entwandter Gegenstände wird bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kläger oder Verletzten und dem Beklagten von dem Gericht nach Maßgabe des beigebrachten Beweises festgestellt.

Erfordert die Abschätzung besondere Kenntnisse oder Erfahrungen auf dem Gebiete eines Gewerbes oder Berufszweiges, welche die Richter nicht besitzen, so haben sie Personen, die das Gewerbe betreiben oder dem Berufszweige angehören, hinzuzuziehen.

## Art. 71.

Die Verhandlung einer Sache ist, wo möglich, in einer Sitzung zu erlebigen.

## Art. 72.

Ersieht das Gericht aus der Verhandlung einer Sache, daß sie ihrer Natur nach nicht vor dasselbe, sondern vor ein höheres Gericht zur Verhandlung und Entscheidung gehöre, so hat es sie unverzüglich dem Einzelrichter zu überweisen.

## Art. 73.

Alle Aussagen des Klägers oder Verletzten, des Beklagten und der Zeugen werden von dem Schreiber kurz zu Protocoll genommen, ihnen darauf vorgelesen und nach ihrer Angabe berichtigt.

### Hauptstück III.

#### Von der Fällung und Verkündigung der Urtheile.

## Art. 74.

Findet das Gemeindegerecht, daß die Sache klar dargelegt ist, so hat es die Verhandlung zu schließen und nunmehr das Urtheil zu sprechen.

## Art. 75.

In allen denjenigen Sachen, deren Verfolgung nicht im allgemeinen Interesse liegt, sondern nur zur Genugthuung des Betroffenen gereicht, namentlich also in allen Sachen wegen Ehrverletzungen, hat das Gericht zuerst zu einem billigen Vergleiche aufzufordern und nur im Fall der Erfolglosigkeit dieses Versuches zur Urtheilsfällung zu schreiten.

## Art. 76.

Nachdem das Gericht die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, sind die etwa in der Sitzung anwesenden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer zu entfernen, und schreitet das Gericht sofort zur Urtheilsfällung.

## Art. 77.

Das Gericht fällt sein Urtheil über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, gestützt auf die erbrachten Beweise, nach innerer Ueberzeugung.

## Art. 78.

Bei der Fällung des Urtheils geben die Richter der Reihe nach ihre Stimmen ab, der zuletzt gewählte Beisitzer zuerst, der Vorsitzende zuletzt.

## Art. 79.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag.

## Art. 80.

Wird der Angeschuldigte freigesprochen und erweist sich die Anschulldigung als eine böswillige, so verurtheilt das Gericht den Kläger, falls der Beklagte darum bittet, zur Entschädigung des diesem durch die Klage etwa erwachsenen Schadens.

## Art. 81.

Desgleichen hat auch der Verurtheilte, wenn der Verletzte darauf anträgt, neben der Strafe auch den Ersatz des verursachten Schadens zu tragen.

## Art. 82.

Hat das Gericht im Urtheil auf eine Geldstrafe erkannt, so hat es daneben auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine der ersten entsprechende Arreststrafe auszusprechen.

## Art. 83.

Das Urtheil wird von dem Schreiber in das Sitzungsprotocoll verschrieben. Alle anwesenden Glieder des Gerichts haben dasselbe zu unterzeichnen.

## Art. 84.

Hierauf wird das Urtheil sofort den an der Sache Betheiligten durch den Vorsitzenden verkündet.

## Art. 85.

Bei Verkündigung des Urtheils erklärt der Vorsitzende des Gerichts den Betheiligten, binnen welcher Frist und in welcher Form sie dasselbe anfechten können.

## Art. 86.

Das Urtheil des Gemeindeggerichts gilt für ein allendliches, wenn es lautet auf:

- 1) Bemerkung, Verwarnung oder Verweis;
- 2) Geldbuße bis 5 Rbl.;
- 3) Arrest bis 48 Stunden, oder
- 4) Ersatz bis 10 Rbl.

## Hauptstück IV.

### Von der Berufung gegen die Entscheidungen und der Beschwerde gegen die Verfügungen des Gemeindeggerichts.

## Art. 87.

Gegen nicht allendliche Urtheile des Gemeindeggerichts können sowohl Kläger oder Verletzte, wie Beklagte auf Abhilfe durch das nächst-übergeordnete Gericht antragen.

## Art. 88.

Die Berufung wird von dem Gemeindeggerichte nachgegeben, wenn der sie Anmelvende innerhalb drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils seine Unzufriedenheit dem Gemeindeggerichte anmeldet.

## Art. 89.

Das Gemeindeggericht ist verpflichtet, dem die Berufung Anmelvdenden eine Bescheinigung darüber zu geben, daß es die Berufung nachgegeben, oder daß es dieselbe abgewiesen.

## Art. 90.

Ist die Berufung nachgegeben, so fertigt das Gemeindeggericht, jedoch nicht später als drei Tage nach Anmeldung der Berufung, das angefochtene Urtheil nebst dem Sitzungsprotocoll an das Berufungsgericht ab.

## Art. 91.

Acht Tage nach Anmeldung der Berufung beim Gemeindeggericht ist sie bei dem Obergerichte unter Vorweis der Berufungs-Bescheinigung einzubringen, auch wenn an diesem Tage das Obergericht keine Sitzung hat. In solchem Fall ist dann der Secretair des Gerichts verpflichtet, die Berufung entgegenzunehmen, ihre Einbringung in ein Protocoll zu verschreiben und dem Anmelvdenden zu bescheinigen.

## Art. 92.

Eine rechtzeitig angemeldete Berufung hemmt die Vollstreckung. Bezieht sich jedoch die Berufung nur auf einen Entschädigungsanspruch, so bleibt das Urtheil in strafrechtlicher Beziehung vollstreckbar.

## Art. 93.

Sind mehre Angeklagte oder mehre Verlegte vorhanden, und hat nur einer von ihnen die Berufung eingelegt, so wird die Urtheilsvollstreckung nur in Bezug auf den die Berufung einlegenden gehemmt.

## Art. 94.

Auch solche gemeindegerechtliche Verfügungen, welche nicht Urtheile sind, können von den Betheiligten angefochten werden, wenn sie ihre Rechte durch dieselben verletzt erachten.

## Art. 95.

Die Beschwerde ist nur statthast:

- 1) wegen Verzögerung oder Verweigerung der Justiz;
- 2) wegen Zurückweisung des Berufungsantrages;
- 3) wegen Inhaftnahme des Angeschuldigten.

## Art. 96.

Beschwerden wegen Zurückweisung des Berufungsantrages, sowie wegen Inhaftnahme des Angeschuldigten sind innerhalb acht Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, gegen die die Beschwerde gerichtet ist, zu erheben.

Beschwerden wegen Verzögerung oder Verweigerung der Justiz sind an keine Frist gebunden.

## Art. 97.

Die unter Ziff. 1 und 2 in dem Art. 95 genannten Beschwerden sind bei der Berufungsinstanz, die Beschwerde wegen Inhaftnahme dagegen ist bei dem Gemeindegerecht anzubringen. Dieses hat sie binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrem Empfange zugleich mit seiner Erklärung der Berufungsinstanz vorzustellen.

## Hauptstück V.

### Von dem Verfahren in dem Kirchspielsgericht als der Berufungsinstanz.

## Art. 98.

Die Verhandlung in der Berufungsinstanz ist in demselben Maße öffentlich, wie beim Gemeindegerecht.

## Art. 99.

Der Berufungsantrag, sowie etwaige Gegenausführungen der Gegenpartei werden mündlich vorgebracht und von dem Secretair zu Protocoll genommen.

Haben die Parteien neue Beweise vorzubringen, so sind sie gehalten, solche in Verbindung mit dem Berufungsantrag und der Gegenausführung anzuführen.

## Art. 100.

Das Gericht setzt sodann einen Termin zur Verhandlung an, zu welchem die Parteien geladen werden.

Geben die Parteien neue Zeugen an, die in der Sache von dem Gemeindegericht noch nicht vernommen sind, so werden sie gleichfalls zur anberaumten Sitzung geladen.

Art. 101.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des angefochtenen Urtheils.

Art. 102.

Hält das Berufungsgericht eine Besichtigung für nothwendig, oder sind zur Klärung der Sache Nachforschungen anzustellen, so beauftragt es eines seiner Glieder damit.

Art. 103.

Das Ergebniß der Besichtigung oder Nachforschung ist von dem damit beauftragten Gliede zu Protocoll zu geben.

Art. 104.

Nach Abhörung der etwa vorgebrachten Zeugen und Bepriüfung der etwaigen anderen neu vorgebrachten Beweise schreitet das Gericht zur Urtheilsfällung. (Art. 74—84.)

Art. 105.

Sämmtliche Urtheile der Berufungsinstanz sind allendlich.

## Hauptstück VI.

### Von der Anfechtbarkeit allendlicher Urtheile.

Art. 106.

Gegen allendliche Urtheile des Gemeindegerichts und des Berufungsgerichts (Art. 86 u. 105) ist es den durch dieselben sich in ihren Rechten verletzt erachtenden Beteiligten gestattet, bei dem nächstübergeordneten Gericht mittelst Nichtigkeitsbeschwerde die Aufhebung des Urtheils zu beantragen:

- 1) wenn in dem Urtheile auf eine höhere Strafe erkannt worden, als das Gesetz den Bauergerichten gestattet;
- 2) wenn die Sache ihrer Natur nach fälschlich von den Bauergerichten abgeurtheilt wurde, indem ein höheres Gericht für dieselbe zuständig war;
- 3) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
- 4) wenn folgende Erfordernisse des Processus nicht beobachtet wurden:
  - a. daß der Beklagte auf die Klage kein Gehör erhalten,
  - b. daß die Klage durch keine Beweismittel unterstützt,
  - c. daß der Beklagte in Betreff des Beweises nicht gehört worden.

Art. 107.

Der Antrag auf Aufhebung allendlicher Urtheile des Gemeindegerichts geht an das Berufungsgericht, gegen allendliche Urtheile des Berufungsgerichts an das Collegialgericht erster Instanz.

## Art. 108.

Der bezügliche Antrag wird bei demjenigen Gerichte, gegen dessen Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde gerichtet ist, und zwar spätestens drei Tage nach Verkündigung desselben, mündlich zu Protocoll erhoben. Das Gericht hat sodann den Antrag, die auf die Sachverhandlung bezüglichen Protocolle und die gefällte Entscheidung innerhalb drei Tagen dem Obergerichte zuzustellen.

## Art. 109.

Die rechtzeitige Erhebung des Antrags auf Aufhebung eines verurtheilenden Erkenntnisses hemmt seine Vollstreckung.

## Art. 110.

Beim Vorhandensein mehrerer Angeklagten oder mehrerer Verletzten, von denen nur einer oder einige die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, ist die Urtheilsvollstreckung nur gegen diejenigen zu hemmen, die auf Aufhebung angetragen haben.

## Art. 111.

Hat unter mehreren zur Berufung berechtigten Personen die eine derselben die Berufung gegen das beschwerende Erkenntniß des Gemeindeggerichts unterlassen, so kann sie von der auf die Aufhebung des Urtheils des Berufungsgerichts gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch machen, wenn dieses Urtheil das der ersten Instanz bestätigt.

## Art. 112.

Wird dagegen das Urtheil des Gemeindeggerichts abgeändert, so kann die Nichtigkeitsbeschwerde von allen bei der Sache betheiligten Personen erhoben werden.

## Art. 113.

Das Gericht verhandelt die Nichtigkeitsbeschwerde, ohne die Betheiligten zu vernehmen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

## Art. 114.

Wird ein Urtheil gänzlich oder in einzelnen Theilen aufgehoben, so hat das Gericht, welches über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet, die Sache entweder dem Gericht, welches das aufgehobene Urtheil gefällt hat, zur Fällung eines neuen Urtheils in den gesetzlichen Grenzen, beziehentlich zur Wiederholung des gerichtlichen Verfahrens von derjenigen gerichtlichen Handlung an, welche die Aufhebung des Urtheils begründete, oder, wenn das aufgehobene Urtheil von einem nicht zuständigen Gericht gefällt war, dem zuständigen Gericht zu neuer Verhandlung zu übergeben.

## Art. 115.

Die Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde über ein allendliches Urtheil ist nicht mehr anfechtbar. Beschwerden gegen solche Entscheidungen dürfen von Niemandem entgegengenommen werden.

## Art. 116.

Treten, nachdem ein allendliches Urtheil des Gemeindeggerichts oder des Berufungsgerichts rechtskräftig geworden, neue Umstände zu Tage, welche für die Unschuld des Verurtheilten, oder für stattgehabte Fälschungen derjenigen Beweise sprechen, auf die sich dieses Urtheil gründet, so kann das Gericht, wenn es davon

Kenntniß erhält, oder die Betheiligten darum bitten, eine Wiederaufnahme des Verfahrens veranlassen.

Art. 117.

Der Antrag auf Wiederaufnahme geht, im Fall das rechtskräftig gewordene Urtheil vom Gemeindegerecht gefällig wurde, an das Berufungsgericht, falls aber dieses Gericht das Urtheil fällt, an das Collegialgericht erster Instanz.

Art. 118.

Das Gericht, an welches der Antrag auf Wiederaufnahme zu richten ist, hat sich zunächst der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der zur Unterstützung des Antrags vorgebrachten neuen Umstände zu vergewissern und demnächst je nach dem Ergebnis dieser Vergewisserung entweder den Antrag zu verwerfen oder die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen, und letzteren Falls zugleich das Urtheil, um welches es sich handelt, aufzuheben.

Art. 119.

Gegen den diesbezüglichen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

## Hauptstück VII.

### Von der Urtheilsvollstreckung.

Art. 120.

Urtheile des Gemeindegerechts und des Berufungsgerichts müssen unverweilt vollstreckt werden:

- 1) wenn binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urtheils keine Unzufriedenheit gegen dasselbe angemeldet worden;
- 2) wenn nach angemeldeter Unzufriedenheit der Berufungsantrag, beziehentlich die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben worden.

Art. 121.

Die durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vollstreckung ist jedoch ausnahmsweise zu beanstanden:

- 1) falls der Verurtheilte krank und seine Krankheit ein Hinderniß ist, die urtheilsmäßige Strafe an seiner Person zu vollziehen, — bis zu seiner Genesung;
- 2) falls der Verurtheilte eines neuen Vergehens angeklagt wird, — bis zur allendlichen Erledigung der neuen Klage.

Art. 122.

Unterliegt im zweiten Fall des Art. 121 das neue Vergehen, dessen der Verurtheilte angeklagt wird, seiner Natur nach nicht der Verhandlung und Entscheidung des Gemeindegerechts, so hat dasselbe das Urtheil in Betreff des früheren Vergehens, sowie das in der Sache geführte Protocoll dem nächsten Einzelrichter zu weiterer Verfügung einzusenden.

Art. 123.

Alle Urtheile des Gemeindegerechts, sowie des Berufungsgerichts sind von dem Gemeindegerechte zu vollstrecken.

## Art. 124.

Erheischt die Urtheilsvollstreckung die persönliche Anwesenheit des Verurtheilten, so wird er zu solchem Behufe vorgeladen und im Fall unentschuldigtem Ausbleibens zwangsweise vorgeführt.

## Art. 125.

Verweise, Bemerkungen und Verwarnungen sind mündlich zu ertheilen.

## Art. 126.

Die Einzahlung von Straf- oder Entschädigungssummen kann, wenn der Verurtheilte nicht sofort über baares Geld zu verfügen hat, mit Berücksichtigung der Größe dieser Summen und der Vermögensverhältnisse des Verurtheilten befristet werden.

## Art. 127.

Straf- oder Entschädigungssummen, deren Einzahlung innerhalb der dazu bestimmten Frist unterblieb, sind zwangsweise beizutreiben.

## Art. 128.

Die Vollstreckung der Arreststrafe kann, wenn der Verurtheilte um Aufschub bittet, von dem Gericht, wenn es die Gründe für ausreichend erachtet, befristet werden.

Zum Druck befördert.

Präsident der Central-Justiz-Commission Baron v. d. Hoben.

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)